Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11627**

18. Wahlperiode 22.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb ist bis zum 23. Februar 2018 in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus soll entsprechend der Koalitionsvereinbarung die Honorarberatung im Versicherungsbereich gestärkt werden. Zudem sind die neuen Verbote und Genehmigungspflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2016/2134 zur Änderung der EU-Anti-Folter-Verordnung im nationalen Recht mit einer Strafbewehrung zu versehen.

B. Lösung

Die Vorgaben der Richtlinie über die Anforderungen an Versicherungsvermittler werden in der Gewerbeordnung umgesetzt. Die von der Richtlinie vorgegebenen Verhaltens- und Informationspflichten werden zivilrechtlich im Versicherungsvertragsgesetz umgesetzt. In das Versicherungsaufsichtsgesetz werden diejenigen Vorgaben der Richtlinie aufgenommen, die den Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen betreffen.

Die Koalitionsvereinbarung zum Ausbau der Honorarberatung wird in der Gewerbeordnung umgesetzt.

Die Strafvorschriften im Außenwirtschaftsgesetz werden angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt insgesamt fast 497 Millionen Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten in Höhe von 261 875 Euro. Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten von rund 5 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen im Vollzug Kosten von insgesamt rund 1,9 Millionen Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen weitere Kosten für die Eintragung des leitenden Personals in das Register.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb[1)] und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom…

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Der Angabe zu § 34d wird das Wort „ Versicherungsberater“ angefügt.
   b) Die Angabe zu § 34e wird wie folgt gefasst:
      „§ 34e Verordnungsermächtigung“.
   c) Nach der Angabe zu § 147b wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 147c Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten“
   d) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:
      „§ 156 Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e“.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Abs. 7, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 10 Satz 1,“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 34d Abs.1 oder § 34e Abs. 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6“ ersetzt.
   c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 10 Satz 1“ ersetzt.
   d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „Soweit von dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S.3) gefordert, teilt die Registerbehörde“ durch die Wörter „Die Registerbehörde teilt“ ersetzt.
   e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

[1)] (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1, § 34e Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Registerbehörde richtet eine elektronische Zugriffsmöglichkeit für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein, die dieser eine unmittelbare Einsicht in die über Versicherungsvermittler gespeicherten Daten ermöglicht.“

3. In § 13b Absatz 3 wird die Angabe „34e,“ gestrichen.

4. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 34e,“ gestrichen.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

5. Die §§ 34d und 34e werden wie folgt gefasst:

„§ 34d

Versicherungsvermittler, Versicherungsberater

(1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler ist, wer

1. als Versicherungsvertreter eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsvertreters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen, oder

2. als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler umfasst auch

1. das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,

2. wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag unmittelbar oder mittelbar über die Website oder das andere Medium abschließen kann,

a) die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, sowie

b) die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags.

In der Erlaubnis nach Satz 1 ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsvertreter oder einem Versicherungsmakler erteilt wird. Der Versicherungsvermittler darf sich seine Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar nur durch ein Versicherungsunternehmen vergüten lassen. Einem Versicherungsvermittler ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 6 umfasst die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis die Befugnis, gegen gesondertes Entgelt

1. Dritten, die nicht Verbraucher sind, Versicherungen zu vermitteln,

2. Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen rechtlich zu beraten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen, wenn der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

(2) Wer gewerbsmäßig über Versicherungen oder Rückversicherungen beraten will (Versicherungsberater), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsberater ist, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein

1. den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät,
2. den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder
3. für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt.

Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, darf er nicht annehmen. Sind mehrere Versicherungen für den Versicherungsnehmer in gleicher Weise geeignet, hat der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer vorrangig die Versicherung anzubieten, die ohne das Angebot einer Zuwendung seitens des Versicherungsunternehmens erhältlich ist. Wenn der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt, deren Vertragsbestandteil auch Zuwendungen zugunsten desjenigen enthält, der die Versicherung vermittelt, hat er unverzüglich die Auskehrung der Zuwendungen durch das Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer nach § 48c Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu veranlassen.

(3) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 2 und Gewerbetreibende nach Absatz 2 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 1 ausüben.

(4) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig. Über den Erlaubnisantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(5) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und die rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 1 besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller

1. eine natürliche Person ist und selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder
2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.

(6) Auf Antrag hat die zuständige Industrie- und Handelskammer einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 auszunehmen, wenn er nachweist, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 3 besteht und
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist als Nachweis eine Erklärung der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist. Absatz 4 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Abweichend von Absatz 1 bedarf ein Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis, wenn er

1. seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2016/97/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) nachweisen kann.

Satz 1 Nummer 2 ist für Versicherungsberater entsprechend anzuwenden.

(8) Keiner Erlaubnis bedarf ferner ein Gewerbetreibender,

1. wenn er als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit
   a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,
   b) diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
   c) diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken, und
      aa) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt, oder
      bb) die Prämie je Person abweichend von Doppelbuchstabe aa einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. wenn er als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern; oder

3. wenn er als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

(9) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 6 und 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen. Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2 und 7 Satz 1 Nummer 1 und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterbilden. Im Falle des Satzes 2 ist es für den Gewerbetreibenden ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende

1. eine natürliche Person ist und selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder

2. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich ist.

Die Beschäftigung einer unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(10) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 5 eintragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten, wenn die Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register gelöscht sind wegen einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(11) Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34e öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1. Die zuständige Behörde kann von einer Bekanntmachung nach Satz 1 absehen, diese verschieben oder eine Bekanntmachung auf anonymer Basis vornehmen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung nach Satz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde. Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 4 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(12) Die Industrie- und Handelskammern richten Verfahren ein zur Annahme von Meldungen über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen die zur Umsetzung der Richtlinie 2016/97/EU ergangenen Vorschriften, bei denen es ihre Aufgabe ist, deren Einhaltung zu überwachen. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden. § 4d Absatz 2, 3 und 5 bis 8 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 34e

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Umsetzung der Richtlinie 2016/97/EU, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 311), zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9. 12. 2014, S. 1, L 358 vom 13. 12. 2014, S. 50) oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren einschließlich der vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben,
2. den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
   a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
   b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,
   c) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der beschäftigten Personen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 zu einer regelmäßigen Weiterbildung, die Inhalte der Weiterbildung sowie die Überwachung der Weiterbildungsverpflichtung,
   d) allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation,
   e) die Verpflichtung, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Versicherungsnehmer aufzuzeichnen,
   f) die Verpflichtung, Beschwerden zu behandeln und an einem Verfahren zur unparteiischen und unabhängigen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen,
   g) die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu vermeiden und gegebenenfalls offenzulegen,
3. die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters,
4. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und die gleichwertige Garantie, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie sowie über die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
5. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
6. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden sind auf Inhaber von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, und die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig werden wollen, und die nicht die Voraussetzungen des § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 erfüllen,

7. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens, soweit es sich nicht um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten handelt.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner bestimmt werden, dass die Einhaltung der Vorschriften über die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters auf seine Kosten regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsberaters gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsberater, geregelt werden. Zur Überwachung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Versicherungsberater über die Einnahmen aus seiner Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen hat.“

6. In § 47 wird die Angabe „34e,“ gestrichen.

7. § 55a Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 und 2 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34d Absatz 7 Satz 2 als Versicherungsberater über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.

8. In § 57 Absatz 2 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34e,“ gestrichen.

9. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 8 bis 10“ ersetzt und die Wörter „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ werden durch die Angabe „§ 34e“ ersetzt.

10. In § 70a Absatz 2 werden die Wörter „des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes“ durch die Wörter „des Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Versicherungsberaters“ ersetzt und werden die Wörter „oder 34d, auch in Verbindung mit § 34e, der §§“ durch die Angabe „, 34d,“ ersetzt.

11. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 8 bis 10“ ersetzt und werden die Wörter „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34e“ ersetzt.

12. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Buchstaben j und k wie folgt gefasst:

„j) nach § 34d Absatz 1 Satz 1 den Abschluss eines dort genannten Vertrages vermittelt,

k) nach § 34d Absatz 2 Satz 1 über eine Versicherung oder Rückversicherung berät,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aa) In Nummer 1b werden die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3,“ ersetzt.

cc) Nummer 7 und 8 werden durch folgende Nummern 7 bis 8 ersetzt:

„7. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 7 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,

7a. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt,

7b. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 6 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst,

8. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 1 oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,“.

dd) In Nummer 9 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

13. In § 145 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr.1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34 e Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

14. In § 146 Absatz 2 Nummer 11 werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr.1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

15. Nach § 147b wird folgender § 147c eingefügt:

„§ 147c

Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

1. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt oder

2. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

16. § 156 wird wie folgt gefasst:.

„§ 156

Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e

(1) Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1. Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach § 34d Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 Satz 1 wird von der Registerbehörde aktualisiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Wird die Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.

(3) Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 dürfen abweichend von § 34d Absatz 2 Satz 4 Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens auf Grund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist.

(4) Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 Satz 1 dürfen Vergütungen eines Dritten, der Verbraucher ist, auf der Grundlage eines Vertrages annehmen, der vor dem 18. Januar 2017 geschlossen wurde.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Der Angabe zu § 23 wird ein Komma und das Wort „Produktfreigabeverfahren“ angefügt.
   b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
      „Abschnitt 5 Versicherungsvertrieb“.
   c) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
      "Anforderungen an den Versicherungsvertrieb".
   d) Nach der Angabe zu § 48 werden die folgenden Angaben eingefügt:
      "§ 48a Vertriebsvergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten
      § 48b Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot
      § 48c Durchleitungsgebot".
2. In § 7 werden nach der Nummer 34 folgende Nummern 34a und 34b eingefügt:
   „34a. Versicherungsvertrieb: Versicherungsvertriebstätigkeiten und Rückversicherungsvertriebstätigkeiten im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).
   34b. Vertriebsvergütung: Alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, ausgenommen solcher aus Rückversicherungsvertriebstätigkeiten."
3. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
   „(3) Der Versicherungsvertrieb im Sinne von § 7 Nummer 34a gehört zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Produktfreigabeverfahren“ angefügt.
   b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(1a) Die Unternehmen, die Versicherungsprodukte zum Verkauf konzipieren, haben ein Verfahren für die interne Freigabe zum Vertrieb jedes einzelnen Versicherungsprodukts oder jeder wesentlichen Änderung bestehender Versicherungsprodukte zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen (Produktfreigabeverfahren). Das Verfahren muss gewährleisten, dass für jedes Versicherungsprodukt, bevor es an Kunden vertrieben wird, ein bestimmter Zielmarkt festgelegt wird. Bei der Festlegung des Zielmarkts sind alle einschlägigen Risiken für den bestimmten Zielmarkt zu bewerten. Es ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Die Unternehmen stellen im Rahmen einer angemessenen Geschäftsorganisation sicher, dass die Versicherungsprodukte an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

(1b) Die Unternehmen haben die Versicherungsprodukte regelmäßig zu überprüfen. Dabei haben sie alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten, und zumindest zu beurteilen, ob das Versicherungsprodukt weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entspricht und die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

(1c) Unternehmen, die Versicherungsprodukte konzipieren, haben allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren, einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts, zur Verfügung zu stellen. Vertreibt ein Unternehmen Versicherungsprodukte, die es nicht selbst konzipiert, oder berät es über solche Versicherungsprodukte, muss es über angemessene Vorkehrungen verfügen, um sich die in Satz 1 genannten Informationen zu verschaffen und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt zu verstehen.

(1d) Die Absätze 1a bis 1c gelten nicht für Versicherungsprodukte, die aus einer Versicherung für Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bestehen, und nicht für Rückversicherungsunternehmen."

5. Die Überschrift von Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Versicherungsvertrieb".

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anforderungen an den Versicherungsvertrieb".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 34d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34d Absatz 6“ und die Wörter „§ 34d Absatz 4 oder 9“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 8“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass ihre unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und sich regelmäßig fortbilden. Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die

1. nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben,

dürfen die Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn diese Versicherungsvermittler die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Angemessenheit der Qualifikation richtet sich nach den Anforderungen im Zusammenhang mit den von ihnen vertriebenen Produkten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen im Sinne von § 24, soweit diese die dort genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung erfüllen. Inhalt, Umfang sowie Dokumentation von regelmäßig nachzuweisenden Qualifikationsmaßnahmen haben Abschnitt 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung zu entsprechen."

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Versicherungsunternehmen stellen durch geeignete Maßnahmen der Geschäftsorganisation sicher, dass die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 durch ihre Angestellten und Vermittler nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und deren am Versicherungsvertrieb unmittelbar oder maßgeblich beteiligten Angestellten erfüllt, überwacht und dokumentiert werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht bereits durch Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erlassen sie entsprechende interne Leitlinien, schaffen angemessene interne Verfahren und richten hierfür eine Funktion ein, die die ordnungsgemäße Umsetzung sicherstellt."

e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird die Angabe „§ 34d Absatz 4" jeweils durch die Angabe „§ 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die §§ 48 bis 51 gelten nicht für den Rückversicherungsvertrieb im Zusammenhang mit Risiken, die nicht in einem Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sind."

7. Nach § 48 werden die folgenden §§ 48a bis § 48c eingefügt:

„§ 48a

Vertriebsvergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Die Vertriebsvergütung von Versicherungsunternehmen und deren Angestellten darf nicht mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidieren. Versicherungsunternehmen dürfen keine Vorkehrungen durch die Vertriebsvergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für sie selbst oder Versicherungsvermittler geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl sie ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnten.

(2) Ein Versicherungsunternehmen, das den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten betreibt, muss auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Diese Vorkehrungen müssen den ausgeübten Tätigkeiten und den verkauften Versicherungsprodukten angemessen sein.

(3) Interessenkonflikte nach Absatz 2 sind solche, die bei Versicherungsvertriebstätigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen selbst, einschließlich ihrer Geschäftsleitung und ihrer Angestellten, oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander entstehen können.

(4) Reichen die von dem Versicherungsunternehmen gemäß Absatz 2 getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen riskiert wird, legt das Versicherungsunternehmen dem Kunden die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags eindeutig offen.

(5) Die Offenlegung der allgemeinen Art oder der Quellen von Interessenkonflikten muss

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen und
2. je nach Status des Kunden so ausführlich sein, dass dieser seine Entscheidung über die Versicherungsvertriebstätigkeiten, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

(6) Versicherungsunternehmen, die eine Gebühr oder Provision zahlen oder eine Gebühr oder Provision erhalten oder einer Partei einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts oder einer Nebendienstleistung gewähren oder einen solchen von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um einen Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, müssen dafür Sorge tragen, dass die Gebühr oder Provision oder der Vorteil sich nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden auswirkt und nicht die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens beeinträchtigt, im besten Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

§ 48b

Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot

(1) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam.

(2) Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede

1. vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,
2. sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,
3. Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,

sofern sie nicht geringwertig ist. Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.

(3) Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, das Vermittlerverhältnis wurde nur begründet, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Sondervergütung zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung des vermittelten Vertrages verwendet wird. Die §§ 138 Absatz 2, 146 Absatz 2 Satz 1, 161 Absatz 1 und 177 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 48c

Durchleitungsgebot

(1) Sobald der Versicherungsberater das Versicherungsunternehmen nach § 34d Absatz 2 Satz 6 der Gewerbeordnung darüber informiert, dass er dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt hat, die Zuwendungen enthält, die nicht dem Versicherungsvertrag zugutekommen (Bruttotarif), ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, diese Zuwendung unverzüglich an den Versicherungsnehmer auszukehren. Die Auskehrung hat im Wege der Gutschrift auf einem für den Versicherungsnehmer für den Vertrag zu führenden Prämienkonto zu erfolgen. Die Gutschrift beträgt höchstens 80 Prozent der maßgeblichen Zuwendung bis zum Gegenwert von 80 Prozent der in den ersten fünf Jahren nach Vertragsschluss zu ent-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

richtenden Prämien. Das Guthaben des Prämienkontos ist ausschließlich zur Erfüllung der Pflicht des Versicherungsnehmers zur Prämienzahlung zu verwenden und in Höhe von 80 Prozent auf die Prämie anzurechnen, die für die jeweilige Versicherungsperiode zu leisten ist. Die Auskehrung kann abweichend von den Sätzen 2 bis 4 auch im Wege der Prämienreduzierung des vermittelten Vertrages nach Maßgabe des § 48b Absatz 4 erfolgen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer im Fall einer Beratung im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung dem Versicherungsunternehmen vor dem Abschluss des Vertrags eine vom Versicherungsberater auszustellende Bescheinigung über eine Beratung über die Versicherung vorlegt. In der Bescheinigung ist der Tag der Beratung anzugeben. Zwischen dem Tag der Beratung und dem Tag des Antrags auf Abschluss des Versicherungsvertrages dürfen nicht mehr als sechs Monate verstrichen sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat die Auskehrung der Zuwendung in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Versicherungsnehmer von der Auskehrung in Kenntnis zu setzen, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 durch mindestens jährliche Übermittlung eines Auszuges des Prämienkontos bis dessen Guthaben nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4 erloschen ist.

(3) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Kosten für die Versicherungsvermittlung, insbesondere Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Die Zuwendungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu schätzen. Soweit gesetzliche Regelungen kalkulatorische Vorgaben zur Berücksichtigung von Kosten des Vertriebs im Rahmen eines Versicherungsproduktes enthalten, können abweichend von den Sätzen 1 und 2 diese zugrunde gelegt werden."

8. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerden“ die Wörter „von Kunden“ und nach dem Wort „Versicherungsvermittler“ die Wörter „oder andere Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Das Recht zur Beschwerde steht auch Verbraucherschutzverbänden zu.“

9. In § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „48 und 51“ durch die Angabe „48 bis 49 und 51“ sowie die Angabe „§ 15a Absatz 1“ durch die Angabe „§§ 15a Absatz 1, 25 Absatz 6“ ersetzt.

10. § 212 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsorganisation“ die Wörter „§ 23 Absatz 1a bis 1c,“ eingefügt.

   b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

   „3a. von den Vorschriften über den Versicherungsvertrieb § 48 Absatz 2a.“

11. § 298 Absatz 4 wird aufgehoben.

12. § 329 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über alle Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 und Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/97.“

13. § 332 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b angefügt:

   „2a. entgegen § 48b Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,

   2b. entgegen § 48c Absatz 1 Satz 1 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „oder Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

a) entgegen § 7c Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt oder

b) entgegen § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und des Absatzes 2 Nummer 3“ werden durch ein Komma und die Wörter „des Absatzes 2 Nummer 3 und des Absatzes 3 Nummer 3“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a“ werden die Wörter „und Nummer 3“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 kann gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.“

Artikel 3

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Vertriebstätigkeit“.

b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Einzelheiten der Auskunftserteilung“.

c) Nach der Angabe zu § 7 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 7a Querverkäufe

§ 7b Information bei Versicherungsanlageprodukten

§ 7c Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht“.

2. Nach § 1 wird wie folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Vertriebstätigkeit des Versicherers

(1) Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln. Zur Vertriebstätigkeit gehören

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Beratung,

2. Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen,

3. Abschluss von Versicherungsverträgen,

4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, ferner für die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann.

(3) Alle Informationen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit einschließlich Werbemitteilungen, die der Versicherer an Versicherungsnehmer oder potenzielle Versicherungsnehmer richtet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen stets eindeutig als solche erkennbar sein."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Übermittlung des erteilten Rats und der Gründe hierfür gilt § 6a."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten."

c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend" eingefügt.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „anzuwenden" das Komma und die Wörter „ ferner dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt" gestrichen.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Einzelheiten der Auskunftserteilung

(1) Der nach § 6 zu erteilende Rat und die Gründe hierfür sind dem Versicherungsnehmer wie folgt zu übermitteln:

1. auf Papier;

2. in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Weise;

3. in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache; und

4. unentgeltlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 dürfen die Auskünfte dem Versicherungsnehmer auch über eines der folgenden Medien erteilt werden:

1. über einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier, wenn die Nutzung des dauerhaften Datenträgers im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist, und der Versicherungsnehmer die Wahl zwi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger hatte und sich für diesen Datenträger entschieden hat; oder

2. über eine Website, wenn der Zugang für den Versicherungsnehmer personalisiert wird oder wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

   a) die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website ist im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen;

   b) der Versicherungsnehmer hat der Auskunftserteilung über eine Website zugestimmt;

   c) dem Versicherungsnehmer wurden die Adresse der Website und die dortige Fundstelle der Auskünfte elektronisch mitgeteilt;

   d) es ist gewährleistet, dass diese Auskünfte auf der Website so lang verfügbar bleiben, wie sie für den Versicherungsnehmer vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

(3) Die Auskunftserteilung mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier oder über eine Website im Rahmen eines getätigten Geschäfts wird als angemessen erachtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich regelmäßig Internetzugang hat. Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse seitens des Versicherungsnehmers für die Zwecke dieses Geschäfts gilt als solcher Nachweis.

(4) Handelt es sich um einen telefonischen Kontakt, werden, selbst wenn sich der Versicherungsnehmer dafür entschieden hat, die Auskünfte gemäß Absatz 2 auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten, die Auskünfte dem Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.“

5. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) zu beachten. Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind ferner zu beachten:

1. die technischen Durchführungsstandards, die die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19, L 222 vom 17.8.2016, S. 114) erarbeitet und die von der Kommission der Europäischen Union nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014 (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1) geändert worden ist, erlassen worden sind,

2. die delegierten Rechtsakte, die von der Kommission nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97, jeweils in Verbindung mit Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/97, erlassen worden sind.“

6. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a, 7b und 7c eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 7a

Querverkäufe

(1) Wird ein Versicherungsprodukt zusammen mit einem Nebenprodukt oder einer Nebendienstleistung, das oder die keine Versicherung ist, als Paket oder als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung angeboten, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, ob die Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können; ist dies der Fall, stellt er eine Beschreibung der Bestandteile der Vereinbarung oder des Pakets zur Verfügung und erbringt für jeden Bestandteil einen gesonderten Nachweis über Kosten und Gebühren.

(2) Wird ein Paket angeboten, dessen Versicherungsdeckung sich von der Versicherungsdeckung beim getrennten Erwerb seiner Bestandteile unterscheidet, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Beschreibung der Bestandteile des Pakets und der Art und Weise zur Verfügung, wie ihre Wechselwirkung die Versicherungsdeckung ändert.

(3) Ergänzt ein Versicherungsprodukt eine Dienstleistung, die keine Versicherung ist, oder eine Ware als Teil eines Pakets oder derselben Versicherung, bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, die Ware oder die Dienstleistung gesondert zu kaufen. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsprodukt Folgendes ergänzt:

1. eine Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,

2. einen Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder

3. ein Zahlungskonto im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

(4) Versicherer haben in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit den Versicherungsprodukten, die Teil des Pakets oder derselben Vereinbarung sind, zu ermitteln.

§ 7b

Information bei Versicherungsanlageprodukten

(1) Bei Produkten, die Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 sind, sind dem Versicherungsnehmer angemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und sämtliche Kosten und Gebühren rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen enthalten mindestens das Folgende:

1. wenn eine Beratung erfolgt die Information darüber, ob er dem Versicherungsnehmer eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts, das diesem Versicherungsnehmer empfohlen wird, gemäß § 7c bietet;

2. geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit Versicherungsanlageprodukten oder mit bestimmten vorgeschlagenen Anlagestrategien verbunden Risiken;

3. Informationen über den Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, einschließlich der Beratungskosten und der Kosten des dem Versicherungsnehmer empfohlenen Versicherungsanlageprodukts;

4. und wie der Versicherungsnehmer Zahlungen leisten kann, einschließlich Zahlungen Dritter.

(2) Die Informationen über alle Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, die nicht durch das zugrunde liegende Marktrisiko verursacht werden, sind in zusammengefasster Form zu erteilen; die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Anlagerendite müssen verständlich sein; ferner ist dem Versicherungsnehmer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auf sein Verlangen eine Aufstellung der Kosten und Gebühren zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Anlage regelmäßig, mindestens aber jährlich, zur Verfügung gestellt.

§ 7c

Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht

(1) Bei einer Beratung zu einem Versicherungsanlageprodukt hat der Versicherer zu erfragen

1. Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmers im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung,
2. die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers, einschließlich der Fähigkeit des Versicherungsnehmers, Verluste zu tragen, und
3. die Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer darf dem Versicherungsnehmer nur Versicherungsanlageprodukte empfehlen, die für diesen geeignet sind und insbesondere dessen Risikotoleranz und dessen Fähigkeit, Verluste zu ertragen, entsprechen. Ein Paket von Dienstleistungen oder Produkten, die gemäß § 7a gebündelt sind, darf der Versicherer bei einer Anlageberatung nur empfehlen, wenn das gesamte Paket für den Kunden geeignet ist.

(2) Der Versicherer hat stets zu prüfen, ob das Versicherungsprodukt für den Versicherungsnehmer angemessen ist. Zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit muss der Versicherer von dem Versicherungsnehmer Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrung im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung erfragen. Wird ein Paket entsprechend § 7a angeboten, hat der Versicherer zu berücksichtigen, ob das Paket angemessen ist. Ist der Versicherer der Auffassung, dass das Produkt für den Versicherungsnehmer unangemessen ist, warnt es den Versicherungsnehmer. Macht der Versicherungsnehmer die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben nicht oder macht er unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung, warnt ihn der Versicherer, dass er wegen unzureichender Angaben nicht beurteilen kann, ob das in Betracht gezogene Produkt für ihn angemessen ist. Diese Warnungen können in einem standardisierten Format erfolgen.“

(3) Versicherer können, wenn sie keine Beratung gemäß Absatz 1 leisten, Versicherungsanlageprodukte ohne die in Absatz 2 vorgesehene Prüfung vertreiben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Tätigkeiten beziehen sich auf eines der folgenden Versicherungsanlageprodukte:
   a) Verträge, die ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als komplexe Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten und keine Struktur aufweisen, die es dem Versicherungsnehmer erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, oder
   b) andere nicht-komplexe Versicherungsanlagen;
2. die Vertriebstätigkeit erfolgt auf Veranlassung des Versicherungsnehmers;
3. der Versicherungsnehmer wurde eindeutig darüber informiert, dass der Versicherer bei der Erbringung der Vertriebstätigkeit die Angemessenheit der angebotenen Versicherungsanlageprodukte nicht geprüft hat; eine derartige Warnung kann in standardisierter Form erfolgen;
4. der Versicherer kommt seinen Pflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach.

(4) Der Versicherer erstellt eine Aufzeichnung der Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer über die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Bedingungen, zu denen das Versicherungsunternehmen Dienstleistungen für den Versicherungsnehmer erbringt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch einen Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte geregelt werden.

(5) Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer angemessene Berichte über die erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Diese Berichte enthalten re-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gelmäßige Mitteilungen an den Versicherungsnehmer, die die Art und die Komplexität der jeweiligen Versicherungsanlageprodukte sowie die Art der für den Versicherungsnehmer erbrachten Dienstleistung berücksichtigen, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den getätigten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind. Erbringt der Versicherer eine Beratungsleistung zu einem Versicherungsanlageprodukt, stellt es dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung zur Verfügung, in der die erbrachte Beratungsleistung und die dabei berücksichtigten Präferenzen, Ziele und anderen kundenspezifischen Merkmale aufgeführt sind. § 6a findet Anwendung; über eine Website kann die Erklärung jedoch nicht erbracht werden. Wenn der Versicherungsvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wird und die vorherige Aushändigung der Angemessenheitserklärung nicht möglich ist, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Angemessenheitserklärung auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung stellen sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der Versicherungsnehmer hat dieser Vorgehensweise zugestimmt, und
2. der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer angeboten, den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu verschieben, damit der Versicherungsnehmer die Angemessenheitserklärung vorher erhalten kann.

Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitgeteilt, dass er eine regelmäßige Beurteilung der Eignung vornehmen werde, muss der regelmäßige jeweils Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, inwieweit das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen des Versicherungsnehmers entspricht.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und 7c gelten für Versicherungsvermittler entsprechend. Versicherungsvermittler ist auch, wer eine Vertriebstätigkeit im Sinne von § 1a Absatz 2 ausführt, ohne dass die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 2 oder 3 vorliegen. “

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und § 7c gelten für Versicherungsberater entsprechend.“

8. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Sonstige Ausnahmen

§ 1a Absatz 2, §§ 6a, 7b, 7c, 60 bis 64, 69 Absatz 2 und 214 gelten nicht für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 8 Nummer 1 der Gewerbeordnung. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages Informationen über ihre Identität und ihre Anschrift sowie über die Verfahren, nach denen die Versicherungsnehmer und andere interessierte Parteien Beschwerden einlegen können, zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben sie dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages auszuhändigen.“

Artikel 4

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 18 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1, L 79 vom 16.3.2006, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2134 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Güter ausführt,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 technische Hilfe erbringt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Güter einführt,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 technische Hilfe annimmt,
5. entgegen Artikel 4a Absatz 1, Artikel 6a oder Artikel 7d dort genannte Güter durchführt,
6. entgegen Artikel 4b eine Vermittlungstätigkeit erbringt,
7. entgegen Artikel 4c eine Ausbildungsmaßnahme erbringt oder anbietet,
8. ohne Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 7b Absatz 1 Satz 1 dort genannte Güter ausführt,
9. ohne Genehmigung nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 7e Absatz 1 Buchstabe a technische Hilfe erbringt oder
10. ohne Genehmigung nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7e Absatz 1 Buchstabe b eine Vermittlungstätigkeit erbringt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf die Anhänge II, III oder IIIa der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4d dort genannte Güter ausstellt oder zum Verkauf anbietet oder
2. entgegen Artikel 4e eine Werbefläche oder Werbezeit verkauft oder erwirbt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 verweisen, findet dieser Anhang in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 23. Februar 2018 in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 § 34e, Artikel 2 Nummer 7 § 48b und Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD). Die Richtlinie ist bis zum 23. Februar 2018 umzusetzen. Zudem sind für die neuen Verbote und Genehmigungspflichten der am 16. Dezember 2016 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2016/2134 zur Änderung der Anti-Folter-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten) Strafvorschriften im nationalen Recht festzulegen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung) werden die Vorgaben der IDD über Versicherungsvermittler umgesetzt. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich werden an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (Versicherungsvermittlerverordnung) wird erweitert, um Einzelheiten insbesondere zur Weiterbildung und zur Vermeidung von Interessenkollisionen regeln zu können. Zudem werden neue Regelungen über den Versicherungsberater eingeführt, der den bisherigen Versicherungsberater ersetzt. Mit Artikel 2 wird das Versicherungsaufsichtsgesetz ergänzt, da die IDD auch den Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen regelt. Im Versicherungsvertragsrecht (Artikel 3) werden die Regelungen über Beratung und Information umgesetzt. In Artikel 4 werden Strafvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes - GG. Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft (u.a. Gewerbe) zuständig.

Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundeseinheitliche Regelung für die getroffenen Regelungen zwingend erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse und ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, dass die Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater bundeseinheitlich geregelt werden. Denn uneinheitliche landesrechtliche Regelungen würden zu einer Rechtszersplitterung führen. Das mit dem Gesetz angestrebte Ziel eines hohen und bundeseinheitlichen Verbraucherschutzniveaus könnte nicht erreicht werden. Im Übrigen macht auch die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Zudem sind die Berufszugangs- und -ausübungsregelungen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater bereits nach bestehendem Recht bundeseinheitlich geregelt. Eine einheitliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterie durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: privatrechtliches Versicherungswesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden. Der Bund hat durch die zu ändernden Regelungen bereits in der Vergangenheit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch weiterhin erforderlich, um im Interesse der Märkte eine Zersplitterung der Rechtsverhältnisse zu vermeiden. Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine derartige Umsetzung, bei der die fakultativen Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich genutzt werden könnten, würde zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Versicherungswirtschaft führen. Diese sollen durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben gerade beseitigt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, soweit das Versicherungsvertragsrecht geändert wird (Artikel 3), ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes; für die Strafbewehrung besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie umzusetzen sowie die Strafvorschriften im Außenwirtschaftsgesetz anzupassen. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen. Der Bundeshaushalt ist durch nicht bezifferbare Mindereinnahmen bei der Versicherungsteuer betroffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen der Gewerbeordnung

Die Regelungen über die Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Artikel 1 Absatz 3 der IDD, § 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO) werden geändert. Soweit generell die Versicherungsvermittlung im Zusammenhang mit einer Warenlieferung oder der Erbringung einer Dienstleistung betroffen ist, wird der Schwellenwert für die Jahresprämie von 500 auf 600 Euro erhöht und die Einschränkungen (keine Lebens- oder Haftpflichtversicherung, keine Begrenzung der Laufzeit auf 5 Jahre) entfallen. Inwieweit sich dies in der Praxis auswirkt, lässt sich allerdings nicht beziffern, da die Prämien für die betroffenen Versicherungen (Garantieverlängerungen, Reparaturversicherungen etc.) schon bisher in der Regel deutlich unter dem Schwellenwert von 500 Euro liegen. In Bezug auf die Vermittlung von Reiseversicherungen durch Reisebüros ist die neue Regelung strikter, denn die Erlaubnisbefreiung besteht nur noch bis zu einem Schwellenwert für die Prämie von 200 Euro bei einer Reisedauer von maximal 3 Monaten (bisher 500 Euro pro Jahr). Die durchschnittliche Prämie für eine Reiseversicherung beträgt rund 34 Euro. Der Schwellenwert von 200 Euro wird erst überschritten bei teuren Reisen, die selten vermittelt werden. Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass von den rund 10 000 Reisebüros, von denen bis zu 90 Prozent Reiseversicherungen vermitteln, einige zusätzlich unter die Erlaubnisbedürftigkeit fallen. Das ist aber nur der Fall, wenn sie sich dafür entscheiden, Reiseversicherungen oberhalb dieses Schwellenwertes überhaupt zu vermitteln. Es lässt sich daher nicht beziffern, ob und ggf. wie viele Reisebüros betroffen sind, deren Zahl dürfte jedenfalls nicht sehr hoch sein.

Nach § 34d Absatz 9 Satz 2 müssen sich Gewerbetreibende und Angestellte, die im Vertrieb tätig sind, jährlich in einem Umfang von 15 Stunden weiterbilden. Einzelheiten zu dieser Weiterbildungsverpflichtung werden in der Versicherungsvermittlerverordnung geregelt, d. h. insbesondere mögliche Inhalte der Weiterbildung, Arten der Weiterbildung, Nachweise. Derzeit sind rund 230 000 Versicherungsvermittler registriert (Stand: 1.Oktober 2016). Sie beschäftigen rund 85 000 Mitarbeiter, von denen geschätzt 70 000 im Versicherungsvertrieb tätig sind. Bei den Sparkassen und den Genossenschaftsbanken sind rund 150 000 Beschäftigte im Versicherungsvertrieb tätig. Bei den übrigen Banken betrifft die Weiterbildungspflicht geschätzt 40 Prozent der Mitarbeiter, d.h. rund 70 000 Mitarbeiter. Die jährliche Weiterbildung betrifft insgesamt also rund 520 000 Personen. Bei einem Lohnsatz von 40 Euro pro Stunde entsteht somit ein jährlicher Aufwand von rund 312 Millionen Euro.

Nach § 34d Absatz 10 Satz 1 ist zusätzlich auch das Personal in leitender Funktion in das Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO einzutragen. Geschäftsführende Gesell-schafter von juristischen Personen sind ohnehin schon eintragungspflichtig. Betroffen sind also nur Personengesellschaften, deren geschäftsführende Geschäftsführer jedoch ohne-hin bereits eine eigene Erlaubnis benötigen und die somit auch eingetragen werden. Daher sind nur sonstige Mitglieder der Geschäftsführung von Personengesellschaften betroffen, die auch für den Vertrieb verantwortlich sind. 2,3 Prozent der eingetragenen Versi-cherungsvermittler sind Personengesellschaften. Bei durchschnittlich fast 20 000 Neuein-tragungen pro Jahr entspricht dies 460 Personengesellschaften. Davon dürfte geschätzt die Hälfte eintragungspflichtiges Leitungspersonal haben, das nicht geschäftsführender Gesellschafter ist. Damit wären rund 230 Personen betroffen. Zur Abschätzung des ein-maligen Umstellungsaufwands wird auf die Messung der Versicherungsvermittler selbst in das Register zurückgegriffen. Hierfür sind rd. 8 Minuten pro Fall aufzuwenden (Formulare ausfüllen, Datenübermittlung, Zahlungsanweisungen und Archivierung). Bei einem Lohn-satz von 40 Euro pro Stunde und einer Fallzahl von 230 Personen in leitender Funktion entsteht dadurch ein laufender Aufwand in Höhe von rd. 1230 Euro.

b) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	**Paragraf**	**Inhalt**	**Komplexität**	**Zeit in Min.**	**Fallzahl**	**Erfüllungsaufwand gesamt**
VAG	§ 23 Abs. 1a	Produktfreigabeverfahren; Festlegung eines Zielmarktes, Bewertung der Risiken und der Vertriebsstrategie	einfach	332	6.250	1.479.475,00 €
VAG	§ 23 Abs. 1b	Produktfreigabeverfahren, regelmäßige Überprüfung der Versicherungsprodukte (aus Abs. 1a)	mittel	962	6.250	6.508.030,21 €
VAG	§ 23 Abs. 1c	Zurverfügungstellung von Informationen aus Abs. 1a (für andere Versicherungsvertreiber)	mittel	692	6.250	4.681.452,08 €
VAG	§ 48 Abs. 2	Prüfung fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit bei Angestellten eines Versicherers	mittel	962	15.625	16.270.075,52 €
VAG	§ 48 Abs. 2a	Überwachung und Dokumentation der Anforderungen aus Abs. 1	mittel	962	15.625	16.270.075,52 €
VAG	§ 48a Abs. 5	Offenlegung von Interessenskonflikten (die bei der Vermittlung entstehen können) gegenüber Kunden des Versicherers	mittel	962	25.000	26.032.120,83 €
VAG	§ 48c	Durchleitungspflicht Provisionen bei Verträgen über Versicherungsberater	einfach	197	300	42.138,30 €

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VAG	§ 51 (b)	Recht zur Beschwerde auch für Verbraucherschutzverbände	mittel	962	300	312.385,45 €
						71.595.752,92 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	71.595.752,92 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	**71.595.752,92 €**

Informationspflichten Wirtschaft

'Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
VAG	§ 23 Abs. 1c	Zurverfügungstellung von Informationen aus Abs. 1a (für andere Versicherungsvertreiber)	mittel	12	6.250	52.375,00 €
VAG	§ 48a Abs. 5	Offenlegung von Interessenskonflikten (die bei der Vermittlung entstehen können) gegenüber Kunden des Versicherers	mittel	12	25.000	209.500,00 €
						261.875,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten	261.875,00 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	**261.875,00 €**

Erfüllungsaufwand Wirtschaft gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	71.595.752,92 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	261.875,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	**71.857.627,92 €**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) Erfüllungsaufwand aufgrund zusätzlicher Beratungs- und Informationspflichten (Änderung des VVG)

Soweit § 6a VVG die Auskunftserteilung regelt, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Schon bisher werden Versicherungsnehmer in Schrift- oder Textform unterrichtet; die Neuregelung wird nicht zu einer Änderung der bestehenden Praxis führen.

Durch die Regelung über Querverkäufe kann die Wirtschaft mit zusätzlichen Kosten belastet werden, die jedoch nicht zuverlässig geschätzt werden können, in erster Linie deswegen, weil die Zahl der durch die Regelung erfassten Querverkäufe nicht bekannt ist. Hinzu kommt, dass nach geltendem Recht sowohl Versicherungsunternehmen als auch Vermittler den Versicherungsnehmer umfassen beraten müssen (§§ 6 Absatz 1, 61 Absatz 1 VVG); die Informations- und Beratungspflichten, die die umzusetzende Richtlinie vorsieht und die der Gesetzentwurf übernimmt, sind zum Teil deckungsgleich mit bereits vorhandenen Pflichten; zusätzliche Kosten werden insoweit also nicht verursacht. Vor diesem Hintergrund können die Mehrkosten, die die Regelung über Querverkäufe verursacht, nur gegriffen werden; annehmend, dass pro Jahr 600.000 Querverkäufe im Sinne der Regelung erfolgen und zusätzliche Kosten von 4 Euro pro Querverkauf entstehen, werden die zusätzlichen Kosten auf 2,4 Mio. Euro geschätzt.

Auch die Regelung über die Information bei Versicherungsanlageprodukten (§ 7b VVG) verursacht zusätzliche Kosten. Es gilt allerdings auch insoweit, dass schon nach geltendem Recht Informationspflichten bestehen, die zum Teil mit den in § 7b VVG geregelten Pflichten deckungsgleich sind. Erfasst werden in erster Linie Verträge, die eine fondsgebundene Lebensversicherung zum Gegenstand haben; ausgenommen sind Altersvorsorgeprodukte. Angenommen, es sind durch die Regelung 20 Mio. Verträge betroffen und die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf 3 Euro pro Vertrag und Jahr, entstehen durch die Regelung zusätzliche Kosten von 60 Mio. Euro.

Auch die durch § 7c VVG geregelten Beratungs- und Informationspflichten sind nur zum Teil neu, ohne dass sich exakt abgrenzen ließe, welche Pflichten neu sind. Die zusätzlichen Kosten werden, angenommen, 20 Mio. Verträge sind betroffen, auf 2 Euro pro Vertrag und Jahr, also auf 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Zusätzliche Kosten entstehen auch den Betreibern von Websites, die Versicherungsvermittlern gleichgestellt werden. Die Websites müssen umgestellt werden, so dass sie den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dieser – einmalige – Umstellungsaufwand wird auf 5 Mio. Euro geschätzt. Soweit Beratungs- und Informationspflichten durch persönlichen Kontakt erfolgen, können weitere Kosten entstehen, die nicht zuverlässig geschätzt werden können; eine zusätzliche jährliche Belastung von 10 Mio. Euro wird angenommen.

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand von fast 497 Millionen Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten in Höhe von 261 875 Euro. Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten von rund 5 Millionen Euro. Dieser Aufwand beruht bis auf einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 42 138 Euro auf der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Eine unmittelbare Kompensation des entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich, der Aufwand muss daher durch Entlastungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

d) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes

Durch die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen der Gewerbeordnung

Nach § 11a Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 hat die Registerbehörde (Deutscher Industrie- und Handelskammertag als gemeinsame Stelle) eine Meldung über die grenzüberschreitende Tätigkeit an alle EU/EWR-Mitgliedstaaten zu erstatten. Bisher mussten nur diejenigen Mitgliedstaaten informiert werden, die diese Information forderten. Schon bisher fordern die Mitgliedstaaten ganz überwiegend eine Notifizierung (s. Annex I zum Luxemburger Protokoll), lediglich sieben Mitgliedstaaten verlangen nur eine eingeschränkte Unterrich-tung. Der zusätzliche Aufwand der Registerbehörde dürfte daher beschränkt sein, lässt sich aber nicht genau beziffern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach § 11a Absatz 7 Satz 2 ist eine elektronische Zugriffsmöglichkeit für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf das Register einzurichten. Die Registerbehörde (DIHK) und die BaFin müssen dazu die erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen. Der dadurch entstehende Aufwand steht noch nicht fest, er hängt insbesondere von den noch zu bestimmenden technischen Lösungen ab. Er dürfte insgesamt aber beschränkt sein, da bereits unmittelbare Einsichtsrechte in das Register für andere Berechtigte bestehen, d.h. der Kreis der Berechtigten ist lediglich zu erweitern. Nach einer ersten groben Schätzung könnte der Aufwand einmalig zwischen 35 000 bis 75 000 Euro betragen, der jährliche Aufwand könnte zwischen 2 000 und 10 000 Euro liegen.

Die Erweiterung des Registers um das leitende Personal von Personengesellschaften nach § 34d Absatz 10 Satz 1 dürfte keine Erweiterung der bestehenden Infrastruktur bei der Registerbehörde erfordern, da leitendes Personal von juristischen Personen bereits nach geltendem Recht eingetragen werden muss.

§ 34d Absatz 11 ermöglicht die Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen im Register. Der damit verbundene Aufwand der Registerbehörde lässt sich noch nicht abschätzen.

Bei den Industrie- und Handelskammern sind nach § 34d Absatz 12 Verfahren für Hin-weisgeber einzurichten. Die Kammern nehmen bereits derzeit anonyme Hinweise entgegen. Inwieweit eine elektronische Lösung wie z. B. bei der BaFin errichtet wird, ist in der weiteren Umsetzung zu entscheiden. Die Einrichtung einer zentralen Meldestelle könnte sich anbieten. Für die BaFin besteht eine entsprechende Verpflichtung in § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz; der Aufwand hierfür wurde im Gesetzentwurf mit 4563 Minuten/6153 € angegeben Ein entsprechender Aufwand würde auch bei den Kammern bzw. einer zentralen Meldestelle entstehen, der derzeit aber noch nicht näher geschätzt werden kann.

b) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VAG	§ 23 Abs. 1a bis 1c	Überprüfung des Produktfreigabeverfahrens	hoch	5235	100	706.027,00 €
VAG	§ 48 Abs. 2 und Abs. 2a	Prüfung, ob der Prozess zur Überprüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit bei Angestellten eines Versicherers korrekt ist	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	§ 48a Abs. 5	Prüfung, ob der Prozess zur Offenlegung von Interessenskonflikten (die bei der Vermittlung entstehen können)	hoch	5235	100	706.027,00 €

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		gegenüber Kunden des Versicherers korrekt ist				
VAG	§ 48 c	Prüfung, ob der Prozess zur Durchleitungspflicht Provisionen bei Verträgen über Versicherungsberater korrekt ist	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	§ 51 (b)	Prüfung, ob Recht Beschwerden auch von Verbraucherschutzverbänden umfassend beantwortet werden	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	329 Abs. 5	Mitteilungspflichten gegenüber EIOPA	mittel	1492	1	1.100,10 €
VAG	332 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 3 Nr. 3	Bußgeldvorschrift (Verstoß gegen das Provisionsabgabeverbot und das Durchleitungsgebot sowie Verstöße gegen Wohlverhaltenspflichten)	hoch	5235	10	70.602,70 €
						1.907.373,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	1.907.373,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	**1.907.373,00 €**

c) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Ergänzung der Strafvorschriften im Außenwirtschaftsgesetz um weitere Straftatbestände könnte tendenziell zu einem Anstieg der Strafverfahren führen. Der zusätzliche Aufwand der Strafverfolgungsbehörden ist nicht bezifferbar.

5. Weitere Kosten

Für die Eintragung des leitenden Personals in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister entstehen den Betroffenen Gebühren in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da der weit überwiegende Teil des Gesetzes durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist.

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie legt die Europäische Kommission bis zum 23. Februar 2021 einen Bericht über die Angemessenheit des Anwendungsbereichs der Versicherungsvertriebsrichtlinie vor. Nach Artikel 41 Absatz 2 nimmt die Kommission zudem bis zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Richtlinie vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die praktische Anwendung der Vorschriften der Richtlinie bewertet. Eine Evaluierung des überwiegend durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher frühestens nach Vorlage der oben genannten Berichte der Europäischen Kommission erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung - GewO)

Artikel 1 enthält die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Änderungen der Gewerbeordnung.

Zu Nummer 1

Infolge der Änderungen der Überschriften der §§ 34d und e, der Einfügung eines neuen § 147c sowie des neuen Inhalts des § 156 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen unter den Buchstaben a, b, c und e Doppelbuchstabe aa sind redaktioneller Art. Mit der Änderung des § 11a Absatz 6 Nummer 3 (Buchstabe d) wird Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt, wonach die Angaben zu grenzüberschreitend tätigen Vermittlern den Behörden des Aufnahmelandes stets mitzuteilen sind. Mit der Änderung unter Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Erleichterung ihrer Aufsichtstätigkeit die direkte Einsichtnahme in das Vermittlerregister ermöglicht. Bislang muss die Bundesanstalt in jedem Einzelfall, in dem eine Beschwerde über einen gebundenen Vermittler eingeht, zunächst bei der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer erfragen, wer das haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen ist. Diese Information kann die Bundesanstalt zukünftig unmittelbar im Vermittlerregister einsehen.

Zu Nummer 3 und 4

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Regelungen über Versicherungsvermittler und Versicherungsberater in § 34d zusammen gefasst. Die in den bisherigen § 34 Absatz 8 und § 34e Absatz 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen sind nunmehr mit Ergänzungen in § 34e enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 34d (Versicherungsvermittler, Versicherungsberater)

Die Vorschrift enthält zwei Erlaubnistatbestände: Zum einen den Versicherungsvermittler (Absatz 1), zum anderen den Versicherungsberater (Absatz 2). Beide Erlaubnisse schließen sich gegenseitig aus.

In Absatz 1 wird der Versicherungsvermittler definiert. Versicherungsvermittler sind der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler. Die Definitionen entsprechen denjenigen in § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Vorschrift entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 1 Satz 1, 3 und 4. Die Versicherungsvermittlung umfasst auch die Vermittlung von Rückversicherungen. Dies war bisher in § 34d Absatz 10 geregelt.

Satz 4 setzt die Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie um. Die Mitwirkung bei der Erfüllung von Versicherungsverträgen insbesondere im Schadensfall war schon nach Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2002/92/EG (Versicherungsvermittlungsrichtlinie) vom Begriff der Versicherungsvermittlung umfasst. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. Nicht vom Begriff der Versicherungsvermittlung erfasst werden entsprechend Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie die Schadensregulierung und die Sachverständigenbegutachtung von Schäden. Neu ist die ausdrückliche Einbeziehung der Informationsbereitstellung über eine Website und von Vergleichsportalen, sofern jeweils direkt oder indirekt der Abschluss eines Versicherungsvertrages ermöglicht wird. Allerdings unterfielen auch nach bisheriger Rechtslage z.B. Vergleichsportale der Erlaubnispflicht, wenn sie die Möglichkeit zum Vertragsschluss eröffnen. Im Einzelfall ist eine Abgrenzung zur weiterhin erlaubnisfreien Tippgebung (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie) erforderlich.

Zusätzlich wird in Satz 6 vorgeschrieben, dass der Versicherungsvermittler ausschließlich vom Versicherungsunternehmen, mit dem er direkt oder indirekt zusammenarbeitet, vergütet werden darf. Dies bedeutet ein Honorarannahmeverbot für Versicherungsvermittler. Damit soll eine klare Trennung zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern gewährleistet werden. Anderenfalls besteht das Risiko, dass Vermittler z.B. für Beratungsleistungen zusätzlich noch eine Unabhängigkeit suggerierende Honorarvereinbarung mit dem Kunden abschließen. Das würde es für den Kunden zusätzlich erschweren, zwischen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater zu differenzieren und könnte dafür sorgen, dass die im Koalitionsvertrag beabsichtigte Stärkung der Honorarberatung nicht erfolgt. Bei einem mehrstufigen Vermittlerverhältnis, bei dem der Untervermittler einen Vertrag mit einem Obervermittler geschlossen hat, liegt der Ursprung der Vergütung des Untervermittlers letztlich auch bei einem Versicherungsunternehmen. Diese indirekte Vergütung des Vermittlers durch ein Versicherungsunternehmen ist weiterhin zulässig.

Auch für Versicherungsvermittler wird das Provisionsabgabeverbot in Satz 7 gesetzlich festgeschrieben. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob der Vermittler einer Erlaubnis bedarf oder nicht. Damit wird das in § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes für Versicherungsunternehmen festgeschriebene Verbot ergänzt. Dadurch wird gewährleistet, dass das Provisionsabgabeverbot für den gesamten Versicherungsvertrieb mit Ausnahme der Versicherungsberater gilt. Das Verbot ist von allen Versicherungsvermittlern zu beachten, d.h. auch von denjenigen, die keiner Erlaubnis bedürfen bzw. die von der Erlaubnispflicht befreit wurden. Durch die Anordnung der Geltung des § 48b VAG gelten diese Regeln auch für gewerbliche Versicherungsvermittler. Das bedeutet insbesondere, dass das Provisionsabgabeverbot auch für die Angestellten von Versicherungsvermittlern gilt, die im Vertrieb tätig sind.

Nach Satz 9 Nummer 1 ist der Versicherungsmakler abweichend von Satz 6 berechtigt, gewerblichen Kunden gegen gesondertes Entgelt Versicherungen zu vermitteln, also insbesondere Versicherungsprodukte, die keine Provisionen enthalten (Nettoprodukte). Diese Befugnis besteht nicht gegenüber Verbrauchern, d.h. Honorarvereinbarungen mit Verbrauchern, die Vermittlungstätigkeiten im Sinne des § 34d Absatz 1 zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig. Der Versicherungsmakler ist nach Satz 9 Nummer 2 wie bisher berechtigt, gewerbliche Kunden rechtlich zu beraten. Die rechtliche Beratung von Verbrauchern durch Versicherungsmakler ist weiterhin unzulässig. Selbstverständlich ist der Versicherungsmakler auch weiterhin verpflichtet, seinen gegenüber dem Verbraucher bestehenden Beratungspflichten im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung nachzukommen.

Der Versicherungsberater nach Absatz 2 ist dadurch gekennzeichnet, dass er ausschließlich vom Kunden vergütet wird und in keiner Weise von einem Versicherungsunternehmen abhängig ist. Dies gilt auch dann, wenn er seinem Auftraggeber Versicherungen vermittelt. Der in § 34d Absatz 2 neu geregelte Versicherungsberater ist bezüglich seiner Unabhängigkeit von einem Versicherungsunternehmen identisch mit dem bisherigen Versicherungsberater. Für den Versicherungsberater gilt das Provisionsabgabeverbot nicht. Er ist vielmehr verpflichtet,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zuwendungen an den Kunden weiterzuleiten. Allerdings soll keine direkte Durchleitung der Zuwendung an den Versicherungsnehmer über den Versicherungsberater erfolgen. Vielmehr hat der Versicherungsberater beim Versicherungsunternehmen unverzüglich zu veranlassen, dass die Zuwendung durch das Unternehmen an den Kunden ausgekehrt wird. Vorrangig hat er allerdings Versicherungen, die keine Zuwendungen enthalten (Nettoprodukte) zu vermitteln. Der Versicherungsberater muss daher in dem Fall, dass mehrere Versicherungen in gleicher Weise für den Versicherungsnehmer geeignet sind, diejenige anbieten, die ohne Zuwendung zur Verfügung steht. Die Ausgestaltung des Honorars (Grundlage, Tätigkeits- oder Erfolgshonorar etc.) obliegt den Vertragsparteien. Regelungen zu Honoraren sind so zu wählen, dass Missbräuche vermieden werden. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Versicherungsberaters wird im Einzelnen in der Versicherungsvermittlungsverordnung geregelt.

Im Vollzug wird in diesem Zusammenhang die Erlaubnisbedürftigkeit der Versicherungsberatung durch verbraucherberatende Stellen zu prüfen sein, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Erlaubnisse als Versicherungsvermittler nach Absatz 1 und als Versicherungsberater nach Absatz 2 gegenseitig ausschließen.

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigem § 34d Absatz 1 Satz 2 und 5. Satz 2 setzt Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie um, wonach über einen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden ist.

Die in Absatz 5 aufgeführten Versagungsgründe entsprechen dem bisherigem § 34d Absatz 2.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 3.

Absatz 7 Nummer 1 entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 4. Mit Nummer 2 wird wie im bisherigen § 34d Absatz 5 klargestellt, dass Vermittler aus anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten, die in ihrem Herkunftsland registriert sind, in Deutschland keine Erlaubnis benötigen. Als Folge entfällt auch die Eintragungspflicht in Deutschland. Dies bedeutet aber auch, dass diese Vermittler in Deutschland weder eine Erlaubnis erhalten noch eingetragen werden können. Dies war im bisherigen § 34d Absatz 11 klargestellt, ergibt sich jedoch bereits aus § 34d Absatz 7 Nummer 2 und dem der IDD zugrunde liegenden Herkunftslandprinzip.

In Absatz 8 Nummer 1 sind die bisher in § 34d Absatz 9 Nummer 1 enthaltenen erlaubnisfreien Vermittlungstätigkeiten aufgeführt, die an Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie angepasst wurden. Gewerbetreibende, die diese Vermittlungstätigkeiten ausüben, werden in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit bezeichnet. Nummer 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 34d Absatz 9 Nummer 2 und 3.

Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie fordert von Versicherungsvermittlern und ihren Angestellten eine regelmäßige jährliche Weiterbildung in einem Umfang von mindestens 15 Stunden pro Jahr, womit Zeitstunden gemeint sind. Diese Vorgabe wird in Absatz 9 Satz 2 umgesetzt, indem eine Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden vorgeschrieben wird. Eine darüber hinausgehende freiwillige Weiterbildung ist dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Für den Gewerbetreibenden, der nach gewerberechtlichen Grundsätzen eine juristische oder natürliche Person sein kann, reicht es aus, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine angemessene Zahl von vertretungsberechtigten Aufsichtspersonen geführt wird. Diese Regelung gilt bereits für die Erbringung des Sachkundenachweises (§ 34d Absatz 5 Satz 4). Dies gilt nicht, wenn der Gewerbetreibende eine natürliche Person ist und selbst vermittelt oder berät oder wenn dieser in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten die Verantwortung trägt. Sie ist nur auf den Gewerbetreibenden (Erlaubnisinhaber) anwendbar. Für die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, auch soweit es sich hierbei um vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen handelt, bleibt es bei der eigenen Weiterbildungsverpflichtung. Die Einzelheiten der Weiterbildungsverpflichtung können nach § 34e Absatz 1 Nummer 2 c durch Rechtsverordnung geregelt werden. Satz 3 entspricht vergleichbaren Regelungen für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Absatz 4 Satz 2) und Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i Absatz 6 Satz 2). Im Übrigen entspricht dieser Absatz dem bisherigen § 34d Absatz 6.

Absatz 10 entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 7. Zusätzlich besteht eine Eintragungspflicht für leitendes Personal, die sich aus Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 7 der Richtlinie ergibt.

Nach Artikel 32 der Richtlinie müssen Sanktionen unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Vorgabe wird mit Absatz 11 umgesetzt. Die Regelungen zur Löschung entsprechen denjenigen in § 40d Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes und in § 60c Absatz 5 des Kreditwesengesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit Absatz 12 wird Artikel 35 der Richtlinie umgesetzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, Verfahren für Hinweisgeber (Whistleblower) vorzusehen und Vorschriften zu deren Schutz zu erlassen. Die Regelungen des § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes können weitgehend entsprechend angewandt werden.

Zu § 34e (Verordnungsermächtigung)

In diesem Paragrafen werden die bisher in § 34d Absatz 8 und § 34e Absatz 3 enthaltenen Ermächtigungen für eine Rechtsverordnung zusammen gefasst und um weitere auf Grund der IDD erforderliche Ermächtigungen ergänzt.

Zu Absatz 1

Mit der Ermächtigungsgrundlage in Nummer 1 wird eine Grundlage geschaffen für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 der IDD. Danach müssen der Erlaubnisbehörde im Antragsverfahren bestimmte Informationen zu bestehenden Interessenkollisionen auf Seiten des Antragstellers übermittelt werden.

Nummer 2 Buchstabe a entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1a.

Buchstabe b entspricht dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1b.

Nummer 2 Buchstabe c ermöglicht es, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Weiterbildung und der behördlichen Überwachung der Weiterbildungsverpflichtung zu regeln. Damit wird eine Grundlage für die Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie geschaffen.

Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Richtlinie verpflichtet Vermittler, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit sie vom Produktgeber die notwendigen Informationen über das Versicherungsprodukt und den Zielmarkt erhalten (Aufsichts- und Lenkungsvorkehrungen). Einzelheiten können nach Buchstabe d durch Rechtsverordnung geregelt werden. Damit können entsprechende Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und zu erwartende delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt werden.

Nach Nummer 2 Buchstabe e können Gewerbetreibenden Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten auferlegt werden. Diese Aufzeichnungen können Grundlage einer behördlichen Überwachung der Einhaltung der Pflichten des Gewerbetreibenden bilden. So könnten Versicherungsberater verpflichtet werden, Aufzeichnungen über ihre Kunden und ihre Vergütung zu fertigen.

Nach Artikel 14 der IDD müssen die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von Beschwerdeverfahren über Vermittler sorgen. Buchstabe f bietet hierzu die Grundlage für die Regelung von Einzelheiten durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können auch Maßnahmen vorgesehen werden zur Umsetzung der Empfehlungen von EIOPA zur Beschwerdebearbeitung durch Vermittler. Artikel 15 der IDD verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass unparteiische und unabhängige Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten geschaffen werden, die auch auf Versicherungsvermittler Anwendung finden. Buchstabe f schafft die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Vermittler zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei den bereits bestehenden Schlichtungsstellen zu verpflichten.

Artikel 27 und 28 der Richtlinie enthalten Vorgaben zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkollisionen bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten. Die Einzelheiten können nach Buchstabe g durch Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Mit Absatz 1 Nummer 3 wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um Einzelheiten zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Versicherungsberaters durch Rechtsverordnung regeln zu können.

Nummer 4 entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 3, Nummer 5 dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 6 dem bisherigem § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 4.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 2 und 3, Absatz 3 dem bisherigen § 34e Absatz 3 Satz 3.

Zu Nummer 6 bis 11

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 12

Mit § 144 Absatz 2 Nummer 7 wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt. Danach stellt der Verstoß des Versicherungsvermittlers gegen das Provisionsabgabeverbot eine Ordnungswidrigkeit dar. Nummer 7a entspricht der bisherigen Nummer 8. Nach der neuen Nummer 7b handelt der Versicherungsberater ordnungswidrig, wenn er nach der Vermittlung einer Versicherung, die eine Zuwendung (Provision) enthält, deren Weiterleitung an den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß veranlasst. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 und 14

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Der neue § 147c GewO setzt Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e und f der Richtlinie um. Danach müssen die Mitgliedstaaten bei einem Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten Sanktionen einschließlich bestimmter Bußgeldandrohungen vorsehen. Da die bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten bestehenden Pflichten des Vermittlers überwiegend zivilrechtlich im Versicherungsvertragsgesetz geregelt sind, ist eine ergänzende Regelung in der Gewerbeordnung erforderlich, die Verstöße gegen diese Pflichten sanktioniert. Soweit Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten öffentlich-rechtlich in der Versicherungsvermittlungsverordnung vorgegeben sind, werden die entsprechenden Sanktionen in dieser Verordnung geregelt.

Zu Nummer 16

Absatz 1 regelt den Übergang vom bisherigen § 34e Absatz 1 (Versicherungsberater) auf den neuen § 34d Absatz 2 Satz 1 (Versicherungsberater). Es ist lediglich eine Umregistrierung erforderlich, die Erlaubnisvoraussetzungen sind nicht erneut zu prüfen. Absatz 2 betrifft den Übergang vom bisherigen § 34d Absatz 1 (Versicherungsvermittler) auf den neuen § 34d Absatz 2 Satz 1 (Versicherungsberater). In diesem Fall ist ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren möglich, da Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und Sachkunde nicht erneut nachgewiesen werden müssen.

Absatz 3 betrifft den Fall, dass der Versicherungsberater zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 2 Satz 1 noch Ansprüche gegen ein Versicherungsunternehmen auf Zuwendungen (insbesondere Bestandsprovisionen) besitzt. Diese Ansprüche aus der Vermittlung von Versicherungen an Altkunden bleiben bestehen. Insoweit wird eine Abweichung vom Grundsatz der ausschließlichen Vergütung durch den Kunden (§ 34d Absatz 2 Satz 4) vorgesehen. Dies ist sachgerecht, da der Versicherungsberater diese Ansprüche als ehemaliger Versicherungsvermittler erworben hat und ihm ansonsten möglicherweise seine wirtschaftliche Grundlage entzogen würde. Die Beratung von Neukunden sowie die Beratung von Altkunden zu neuen Verträgen dürfen jedoch nach § 34d Absatz 2 Satz 4 nur auf Honorarbasis erfolgen.

Absatz 4 regelt den Fall, dass ein Versicherungsvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 23. Februar 2018 geltenden Fassung mit einem Privatkunden einen Vertrag über Vermittlungsleistungen auf Vergütungsbasis geschlossen hat („Servicevertrag“ etc.). Daraus besteht zwar ein Vergütungsanspruch gegen den Kunden. Es widerspricht aber der Vorgabe in § 34d Absatz 1 Satz 5, dass der Vermittler nur durch das Versicherungsunternehmen vergütet werden darf. Daher ist vorgesehen, dass entsprechende Verträge mit Letztverbrauchern, die bis zum 18. Januar 2017 geschlossen wurden, weiter erfüllt werden dürfen. Das bedeutet, dass der Vermittler diese Vergütung auch nach dem 23. Februar 2018 weiter annehmen darf. Dies ist sachgerecht, da den Beteiligten spätestens mit dem Kabinettbeschluss über den Gesetzentwurf am 18. Januar 2017 bekannt ist, dass der Vermittler nur vom Versicherungsunternehmen Zuwendungen annehmen darf und damit künftig entgeltliche Vereinbarungen mit einem Verbraucher nicht mehr zulässig sind.

Der bisherige Inhalt des § 156 kann aufgehoben werden, da sich der Regelungsinhalt durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Richtlinie bezieht den Direktvertrieb von Versicherungsunternehmen in ihren Anwendungsbereich ein. Artikel 2 enthält die dazu erforderlichen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 1

Infolge der Änderungen der Überschriften der §§ 23 und 48 sowie des Abschnitts 5 und der Einfügung der §§ 48a, 48b und 48c ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Definition in § 7 Nummer 34 Buchstabe a setzt die entsprechende Differenzierung der Richtlinie um, die zwischen dem Versicherungs- und dem Rückversicherungsvertrieb unterscheidet.

In § 7 Nummer 34 Buchstabe b VAG wird die Begriffsbestimmung für Vertriebsvergütung aus Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie aufgenommen.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 15 Absatz 3 VAG ist im Hinblick auf die „Ersetzung“ der Richtlinie 2002/92/EG durch die Richtlinie über Versicherungsvertrieb erforderlich (vgl. Artikel 44 der Richtlinie über Versicherungsvertrieb). Entsprechend der Vorgängerregelung in § 15 Absatz 3 VAG a. F. sollen sämtliche durch die Richtlinie als Vertriebstätigkeiten definierten Tätigkeiten vom Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens umfasst sein. Dies gilt auch, soweit die Richtlinie über Versicherungsvertrieb im Vergleich zur Richtlinie 2002/92/EG weitere Tätigkeiten in ihren Anwendungsbereich einbezogen hat, namentlich Online-Vergleichsplattformen, die allerdings schon gegenwärtig gewerberechtlich als Versicherungsvermittlung eingeordnet werden.

Versicherungsunternehmen, die entsprechende Vertriebstätigkeiten ausüben, unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Unabhängig davon bleiben die einschlägigen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes anwendbar. Insoweit ist nicht der gewerberechtliche Status, sondern die funktionelle Tätigkeit im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes maßgeblich.

Zu Nummer 4

Mit den Vorschriften zum Produktfreigabeverfahren werden Vorgaben aus Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Richtlinie umgesetzt. Die Vorgaben zum Produktfreigabeverfahren berühren nicht die Pflichten der Versicherungsunternehmen gegenüber einzelnen Kunden, sondern stellen Anforderungen an die Geschäftsorganisation dar. So entfaltet auch die Vorgabe zum Zielmarkt keine Bindungswirkung im Außenverhältnis. Maßgeblich bleiben insoweit die zivilrechtlichen Vorgaben zur Beratung und Information der Kunden nach dem VVG und der VVG-InfoV.

§ 23 Absatz 1a setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsätze 1 bis 3 der Richtlinie um. Soweit in Unterabsatz 2 der Grundsatz der Proportionalität ausdrücklich angeführt wird, ergibt sich dies aus der Einbettung in die Geschäftsorganisation. Im Übrigen gilt auch insoweit § 296 Absatz 1 VAG.

Absatz 1b setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie und Absatz 1c setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsätze 5 und 6 der Richtlinie um.

Die Ausnahme in Absatz 1 Buchstabe d entspricht der Vorgabe des Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie. Auch gelten die Vorgaben des Artikel 25 der Richtlinie nicht für Rückversicherungsunternehmen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II)).

Die Vorschriften des § 23 VAG gelten für alle Produkte, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes neu konzipiert und vertrieben werden.

Zu Nummer 5

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Nummer 6

Durch die Vorgaben der Richtlinie werden zukünftig die Versicherungsunternehmen noch weitergehend als bisher in die Pflicht genommen, bestimmte Anforderung an den Versicherungsvertrieb sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anders als die Richtlinie in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 differenzieren die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht zwischen dem „Versicherungsvermittler“ und dem „Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit“. Sofern nicht anders vermerkt, sind beide Vermittlerarten im Sinne der Richtlinie erfasst.

Mit der Änderung in § 48 Absatz 2 VAG werden die Vorgaben der Artikel 10 Absatz 1 bis 3 und 8 der Richtlinie umgesetzt. Qualifikationsanforderungen bestehen jetzt auch für Angestellte der Versicherer und maßgeblich am Vertrieb Beteiligte. Die Pflichten sollen hier den Pflichten für Vermittler mit Erlaubnis entsprechen, allerdings im Rahmen einer „angemessenen“ Qualifikation. Der neue § 48 Absatz 2a VAG betrifft die Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen, um die zuvor aufgeführten Vorgaben sicherzustellen. Wie bisher ist das Versicherungsunternehmen für die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen der erlaubnisfreien und erlaubnisbefreiten Vermittler, mit denen es zusammenarbeitet, verantwortlich.

Im Übrigen werden in § 48 VAG die Verweise auf die Gewerbeordnung aktualisiert.

Zu Nummer 7

Mit dem neu eingeführten § 48a Absatz 2 bis 5 VAG werden die Vorgaben der Artikel 27 und Artikel 28 der Richtlinie zur Vermeidung von Interessenskonflikten umgesetzt, soweit Versicherungsunternehmen der Normadressat sind. Eine weitere Ergänzung erfährt die Regelung durch die Vorgabe zur Vertriebsvergütung in § 48a Absatz 1 VAG, welche den allgemeinen Grundsatz aus Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie aufgreift. Die Produktauswahl der Versicherungsvertreter nach § 59 Abs. 2 VVG ist auf Produkte der mittel- oder unmittelbar auftraggebenden Versicherer beschränkt. § 48a Absatz 6 VAG setzt schließlich die Vorgaben aus Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie um.

Mit dem neu eingeführten § 48b VAG wird das Provisionsabgabe- und Sondervergütungsverbot gesetzlich im VAG festgeschrieben. Es handelt sich hierbei auch um eine Marktverhaltensregel. Bisher war das Provisionsabgabeverbot, welches es Versicherungsunternehmen und -vermittlern untersagt, Provisionen weiterzugeben, im Verordnungswege geregelt, wobei die Wirksamkeit dieser Regelung seit längerem umstritten ist. Mit der Neuregelung wird das Provisionsabgabeverbot rechtssicher auf einfachgesetzlicher Ebene verankert. Die Bekanntmachungen des Reichsaufsichtsamtes in der Lebens- und Krankenversicherung und die Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung werden durch die Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2347) zum 1. Juli 2017 aufgehoben.

Während in den Absätzen 1 und 2 das Verbot gesetzlich festgeschrieben und der Begriff Sondervergütungen definiert wird, finden sich in Absatz 3 und Absatz 4 Ausnahmen von der Regelung. In Absatz 3 wird der die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, vom Sondervergütungsverbot ausgenommen, da hier der Schutzzweck der Norm nicht betroffen ist. Absatz 4 legt fest, dass das Sondervergütungsverbot dann keine Anwendung findet, wenn die Sondervergütung langfristig dem Versicherungsverhältnis zu Gute kommt, da so keine Fehlanreize für den Verbraucher geschaffen werden. Zugleich wird mit dem Absatz 4 die Grundlage für die Regelung des Durchleitungsgebots in § 48c gelegt. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die für die Lebensversicherung, die substitutive Krankenversicherung und die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr gesetzlich vorgesehenen besonderen Gleichbehandlungsgrundsätze sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit unverändert fortbestehen.

Das in § 48c VAG eingefügte Durchleitungsgebot dient der Förderung der Honorarberatung und knüpft unmittelbar an die dem Versicherungsberater obliegende Informationspflicht aus § 34d Absatz 2 Satz 5 GewO an. Durch dieses Regelungsgefüge soll es dem -Versicherungsberater ermöglicht werden, sogenannte Bruttotarife zu vermitteln, ohne selbst in Kontakt mit den enthaltenen Zuwendungen zu kommen, mit der Folge diese nicht verwalten und auskehren zu müssen. Absatz 1 nimmt vielmehr das Versicherungsunternehmen als Normadressat in die Pflicht die Zuwendung unverzüglich an den Versicherungsnehmer auszukehren. Dies kann entweder, so voraussichtlich der Regelfall, im Wege der Gutschrift auf einem für den Versicherungsnehmer für den Vertrag zu führenden Prämienkonto erfolgen oder im Wege der Prämienreduzierung des vermittelten Vertrages.

Durch die Gutschrift bleibt die Kalkulation des Produkts unberührt – vgl. § 48b Absatz 4 Satz 2 und Satz 5 dieser Vorschrift. Dieses Verfahren hat aus Sicht des Versicherungsunternehmens den Vorteil, dass der Gegenwert der Zuwendung von dem ein wesentlicher Teil normalerweise zeitnah als Provisionszahlung zu leisten wäre, im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unternehmen verbleibt. Das Versicherungsunternehmen hat zwar eine entsprechende Rückstellung zu bilden, dem Versicherungsunternehmen verbleibt jedoch zusätzliche Liquidität, aus der es – etwa im Rahmen der Kapitalanlage – Einnahmen erzielen kann.

Durch die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Beschränkung auf 80 Prozent der Zuwendung, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung des Durchleitungsgebots bei den Versicherungsunternehmen Kosten verursacht. Diese Kosten mindern die Höhe der Zuwendung, die dem Versicherungsnehmer gutgeschrieben wird. Durch die zugleich vorgesehene Regelung zum Gegenwert von 80 Prozent der zu entrichtenden Prämie bleibt eine wesentlich verminderte Zahlungspflicht des Versicherungsnehmers bestehen. Zugleich wird verhindert, dass Versicherungsnehmer verleitet werden einen Vertrag abschließen, der für sie „kostenfrei“ ist, indem er ausschließlich durch die ihnen gutgeschriebene Zuwendung finanziert wird. Dabei ist davon auszugehen, dass im Einzelfall eine dem Versicherungsnehmer zukommende Zuwendung die an den Versicherungsberater zu zahlende Vergütung übersteigt. Hier sollen keine „Fehlanreize“ (insbesondere bei der Lebens- und substitutiven Krankenversicherung) geschaffen werden. Auch die Fünfjahreskappungsgrenze in Absatz 1 Satz 3 dient dazu, Missbrauch vorzubeugen. Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 4 wird zudem klargestellt, dass es im Fall der Beendigung des Versicherungsvertrages bevor das Guthaben des Prämienkontos aufgebraucht ist, nicht zu einer Auszahlung kommt. Die Beratung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen.

Absatz 2 regelt die Dokumentations- und Informationspflichten des Versicherungsunternehmens. Absatz 3 definiert den Begriff der Zuwendung. Für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung kann z. B. auch auf den unternehmenseigenen Ansatz der Kosten der Versicherungsvermittlung im Rahmen der Erstellung des Produktes zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 8

Mit der Ergänzung von § 51 VAG wird der Regelung in Artikel 14 der Richtlinie Rechnung getragen, wonach es insbesondere Verbraucherschutzverbänden ermöglicht werden soll, Beschwerden über Versicherungsvermittler einzulegen.

Zu Nummer 9

In § 62 Absatz 1 Satz 2 VAG sind die Normen aufgeführt, die für die Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die grenzüberschreitende Tätigkeit von europäischen Versicherungsunternehmen gelten. Mit der Gesetzesänderung werden weitere Vorschriften ergänzt, bei denen eine Besserstellung eines europäischen Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland nicht sachlich zu rechtfertigen ist oder der Verbraucherschutz eine Gleichbehandlung gebietet. Dazu im Einzelnen:

Die Vorgaben für die Vergütung von Vermittlern von Immobiliar-Verbraucherdarlehen nach § 25 Absatz 6 VAG sollen auch dann Anwendung finden, wenn ein EU-Versicherer mit einem inländischen Vermittler zusammenarbeitet. Eine Besserstellung gegenüber Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

§ 48a VAG dient dem Verbraucherschutz, indem Interessenkonflikte vermieden oder zumindest offen gelegt werden sollen. Diese Anforderungen sollen auch für EU-Versicherer gelten, die grenzüberschreitend auf dem deutschen Markt tätig werden, damit keine Nachteile für die Kunden entstehen und kein Wettbewerbsvorteil zugunsten von EU-Versicherern entsteht.

§ 48b VAG dient dazu Verbraucher vor Fehlanreizen eines deutschen Versicherungsunternehmens zu bewahren. Insofern sind Verbraucher auch vor Fehlanreizen die durch dasselbe Verhalten eines EU-Versicherungsunternehmens gesetzt werden, zu bewahren.

In dem Fall, in dem ein EU-Versicherer mit einem Versicherungsberater „zusammen arbeitet“, müssen die Regelungen zur Weitergabe von Zuwendungen an den Kunden genauso gelten, wie bei der Zusammenarbeit mit deutschen Versicherungsunternehmen. Andernfalls könnte keine Weitergabe der intern kalkulierten Provisionen erfolgen, da der EU-Versicherer dann gegen das Provisionsabgabeverbot verstoßen würde. Der Kunde seinerseits müsste das volle Honorar zahlen, ohne als „Gegenwert“ die in § 48c VAG vorgesehenen Zuwendungen zu erhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die in § 49 VAG getroffene Regelung zur fünfjährigen Stornohaftung war bis Ende 2015 in § 80 Absatz 5 VAG geregelt. § 80 Absatz 5 VAG a.F. galt gemäß § 110a Absatz 4 Nummer 2a VAG a.F. im Rahmen der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über EU-Versicherer, die grenzüberschreitend in Deutschland tätig werden. Dieser bis Ende 2015 geltende Rechtszustand wird hiermit wieder hergestellt, da insbesondere vor dem Gedanken des Verbraucherschutzes kein sachlicher Grund für eine andere rechtliche Behandlung von EU-Versicherern erkennbar ist.

Zu Nummer 10

Mit Blick auf den Proportionalitätsgrundsatz besteht keine Veranlassung, die Vorgaben der Richtlinie zum Produktfreigabeverfahren und zu den Anforderungen zur Geschäftsorganisation für den Vertrieb auch auf kleine Versicherungsunternehmen zu erstrecken.

Entsprechend der Verweise in §§ 219 Absatz 1, 234 Absatz 1 und § 237 Absatz 1 VAG gelten diese Vorgaben auch nicht für Sterbekassen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen und Pensionsfonds).

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 48b VAG. Mit der Aufnahme des Provisionsabgabeverbots in das VAG entfällt das Erfordernis einer gesonderten Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 12

Mit der Ergänzung des Absatzes 5 werden die Vorgaben aus Art. 32 Absatz 3 und Artikel 36 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung unter Absatz 3 Nummer 3 i. V. m. Absatz 5 setzt Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e und f der Richtlinie um.

Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes - VVG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Versicherungsvertragsgesetzes ist an die Änderungen anzupassen (Einfügung neuer Regelungen; §§ 6a, 7a, 7b und 7c).

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 1a)

§ 1a Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 17 Absatz 1 der IDD um. Die Richtlinie verpflichtet den Versicherungsvertreiber, stets ehrlich, redlich und professionell zu handeln. § 1a Absatz 1 gilt für den Versicherer, der nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Versicherungsvertreiber ist; allerdings wird ein Versicherer selten mit der Verwaltung und Erfüllung eines Versicherungsvertrages befasst sein; die Regelung der Richtlinie ist aber auch für den Versicherer umzusetzen. Für Vermittler, die ebenfalls Versicherungsvertreiber i. S. von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie sind, werden die entsprechenden Änderungen in § 59 VVG vorgenommen.

Der Richtlinie folgend werden die unbestimmten Rechtsbegriffe „ehrlich“, „redlich“ und „professionell“ verwendet. Mit dieser Regelung ist allenfalls eine geringfügige Änderung des deutschen Rechts verbunden. Bereits nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB), die das deutsche Zivilrecht beherrschen, muss in vertraglichen Beziehungen weitgehend entsprechend gehandelt werden, auch wenn möglicherweise keine völlige Deckungsgleichheit zwischen den Grundsätzen, die auf der Basis des § 242 BGB entwickelt worden sind, und der Regelung des Artikels 17 Absatz 1 IDD besteht.

Berücksichtigt man ferner, dass nach §§ 6 Absatz 1, 61 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bereits die Verpflichtung besteht, dass die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfragen sind und ein darauf abgestimmter Rat zu erteilen ist, lässt sich sagen, dass auch jetzt schon ehrlich, redlich und professionell beraten werden muss. Eine nicht ehrliche, unprofessionelle und unredliche Beratung wäre mit den Vorgaben des geltenden Versicherungsvertragsrechts kaum vereinbar; sie könnte zu Schadensersatzansprüchen nach § 6 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz führen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Richtlinie (EU) 2016/97 selbst enthält kaum Anhaltspunkte dafür, wie der europäische Gesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe verstanden wissen will. Lediglich Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2016/97 enthält die Aussage, dass jedenfalls die Vergütungspolitik von Versicherungsvertreibern in Bezug auf ihre Angestellten oder Vertreter nicht die Möglichkeit ausschließe, im Einklang mit dem besten Interesse des Versicherungsnehmers zu handeln, oder sie – gemeint sind die Angestellten oder Vertreter – daran hindere, eine geeignete Empfehlung abzugeben oder Informationen in einer Form zur Verfügung zu stellen, die redlich, eindeutig und nicht irreführend sei. Diese Aussage des Erwägungsgrundes 46 bedeutet auch, dass jedenfalls keine „provisionsgesteuerte“ Beratung erfolgen sollte; dies entspricht dem geltenden deutschen Recht, nach dem für den zu erteilenden Rat die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers maßgeblich sind.

Auch soweit im „bestmöglichen Interesse“ des Versicherungsnehmers gehandelt werden muss, ist zu berücksichtigen, dass bei der Erteilung eines Rates oder einer Empfehlung die „Wünsche“ des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen sind. Was das „bestmögliche Interesse“ des Versicherungsnehmers ist, bestimmt sich also nicht ausschließlich nach objektiven Maßstäben.

§1a Absatz 1 übernimmt außerdem die Definition der Richtlinie für „Vertriebstätigkeit“. Die Vertriebstätigkeit umfasst nicht nur die Beratung; erfasst sind auch Vorbereitungshandlungen; in Betracht kommt z. B. die Versendung von Informationsmaterial vor einem Beratungsgespräch. Erfasst wird auch die Mitwirkung bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall. Die ausdrückliche Übernahme der Regelung in das deutsche Recht schließt nicht aus, dass sich insoweit aus dem nationalen Recht Grenzen ergeben, z. B. aus § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (vgl. BGH; Urteil vom 14. Januar 2016; I ZR 107/14; eine schadensregulierende Tätigkeit eines Versicherungsmaklers kann unzulässige Rechtsdienstleistung sein).

Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1, zweite Hälfte, um. Danach umfasst der Versicherungsvertrieb auch das Bereitstellen von Informationen insbesondere auf einer Website und das Erstellen von Ranglisten. Hiermit ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie verbunden; Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 definiert den „Versicherungsvertreiber“, nämlich Vermittler, auch solche in Nebentätigkeit, und Versicherungsunternehmen. Die Ausweitung in Absatz 1 Nummer 1 besteht darin, dass jeder Betreiber eine Website, unabhängig davon, ob es sich um einen Vermittler oder um ein Versicherungsunternehmen handelt, erfasst wird, soweit der Kunde die Möglichkeit hat, über die Website einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt abzuschließen (vgl. den insoweit einschlägigen Erwägungsgrund 12: die Richtlinie betrifft „Personen“, deren Tätigkeit darin besteht, über eine Website oder andere Medien Informationen über Versicherungsprodukte anzubieten). Diese Ausweitung ist sachgerecht; anderenfalls entstünden Wettbewerbsnachteile für Vermittler und Versicherungsunternehmen, die Websites betreiben. Das deutsche Versicherungsvertragsrecht übernimmt die Regelung, und zwar durch Änderung des § 59 Absatz 1 VVG (s. nachfolgend; Änderung Nummer 7a), auch wenn es nicht um Vertragsrecht im eigentlichen Sinne geht. Erfasst wird auch die „indirekte“ Ermöglichung des Abschlusses eines Versicherungsvertrages, z. B. wenn durch Weiterleitung auf andere Websites der Abschluss ermöglicht wird.

Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 2 um. Der europäische Gesetzgeber hat es für erforderlich gehalten, trotz des Vorhandenseins von Regelungen über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt) Sonderregelungen für den Versicherungsvertrieb vorzusehen; dem folgt der deutsche Gesetzgeber.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 6 VVG)

Zu Buchstabe a)

Artikel 23 der IDD regelt detailliert, wie der Versicherungsnehmer zu informieren ist. Diese Regelung ist zu übernehmen; sie ersetzt § 6 Absatz 2 VVG, der bisher die Art der Übermittlung geregelt hat (dazu nachfolgend; Nummer 4).

Zu Buchstaben b) und c)

Zukünftig muss auch dann beraten und dokumentiert werden, wenn der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen wird. Der grundsätzlich mögliche Verzicht auf Beratung und Dokumentation durch gesonderte schriftliche Erklärung erscheint bei einem Abschluss im Fernabsatz nicht sinnvoll; die Regelung lässt einen Verzicht in Textform zu. Dies gilt auch für eine Beratung nach Abschluss des Vertrages.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe d)

Die in Absatz 6 zweiter Halbsatz vorgesehene Ausnahme für Versicherungsmakler und für den Abschluss des Vertrages im Fernabsatz ist nach der IDD nicht mehr zulässig – derartige Ausnahmen sind in der Richtlinie nicht vorgesehen – und, soweit es um den Fernabsatz geht, auch nicht mehr sinnvoll, da inzwischen auch beim Abschluss eines Vertrages im Fernabsatz nach § 6 VVG beraten und dokumentiert werden kann.

Da allerdings ein Versicherer nach § 6 Absatz 1 VVG nur insoweit beraten muss, als dafür ein Anlass besteht, führt die Streichung in Absatz 6 nicht zu einer Doppelberatung; hat ein Versicherungsmakler beraten, besteht regelmäßig kein Anlass für eine zweite Beratung durch einen Versicherer.

Zu Nummer 4 (neuer § 6a VVG)

Die Regelung übernimmt Artikel 23 der IDD, der detailliert regelt, wie der Versicherungsnehmer zu unterrichten ist. Danach ist, abweichend vom geltenden deutschen Recht, das die Textform zulässt, grundsätzlich in Papierform zu unterrichten, es sei denn, die in den Absätzen 2 und 4 geregelten Ausnahmen greifen. Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2016/97 führt insoweit aus, dass dem Kunden eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Mediums geboten werden soll, über das Informationen erteilt werden; dies gestatte die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, wenn es bei dem betreffenden Geschäft sinnvoll sei. Dem Kunden solle jedoch – so Erwägungsgrund 50 – freigestellt werden, die Information auf Papier zu erhalten. Im Interesse des Informationszugangs sollten alle vorvertraglichen Informationen kostenlos zugänglich sein.

Neu ist, dass der Versicherungsnehmer auch über eine Website unterrichtet werden kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 gegeben sind. Absatz 6 regelt, wann davon ausgegangen werden kann, dass eine Unterrichtung über eine Website angemessen im Sinne der Regelung ist; dies ist dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich regelmäßig Internetzugang hat, insbesondere dann, wenn er eine E-Mail-Adresse für die Zwecke des Geschäfts mitgeteilt hat. Die weit überwiegende Zahl der Versicherungsnehmer dürfte über eine E-Mail-Adresse verfügen, so dass die Erteilung der erforderlichen Auskünfte bzw. die Unterrichtung nach den Absätzen 2 und 5 erfolgen kann.

Bei einem telefonischen Kontakt gilt zunächst § 5 VVG-InfoV; wird ein Vertrag abgeschlossen, sind die Informationen unmittelbar nach Abschluss des Vertrages entsprechend Absatz 1 oder 2 zu erteilen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 7 Absatz 2 VVG)

Die Regelungen aktualisieren und ergänzen die Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 2 VVG. Der neue Satz 2 ist der Aufhebung der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) durch die Richtlinie 2013/58/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 1) geschuldet. Ansonsten bleibt die Regelung unverändert, da die beiden anderen angeführten Richtlinien noch in Kraft sind, auch wenn sich die Vorgaben der Richtlinien zum Teil überschneiden. Durch den neuen Satz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, diejenigen Regelungen, die nach Artikel 20 Absatz 9, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b) und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97, jeweils in Verbindung mit Artikel 38 dieser Richtlinie, erlassen werden, durch Rechtsverordnung umzusetzen, soweit dies erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (Einfügung der §§ 7a, 7b und 7c VVG)

Nummer 6 setzt die Artikel 24 und 26ff der Richtlinie (EU) 2016/97 um.

§ 7a regelt sogenannte Querverkäufe, die bisher im VVG nicht geregelt waren. Den Versicherer treffen Informationspflichten insbesondere darüber, ob einzelne Teile eines Pakets, das er anbietet, gesondert erworben werden können. Erwägungsgrund 53 der Richtlinie (EU) 2016/97 führt insoweit aus, Querverkäufe seien in der gesamten Union eine übliche Strategie, die von Versicherungsvertreibern verfolgt werde. Sie könnten dem Kunden Vorteile bringen, aber auch eine Praxis sein, bei der das Kundeninteresse nicht angemessen berücksichtigt wird. Der Europäische Gesetzgeber hat aus diesen Gründen Informationspflichten geschaffen; der Vertrieb von Versicherungspolicen für Mehrfachrisiken soll dadurch – so der Europäische Gesetzgeber – nicht verhindert werden.

Die Informationspflichten decken sich zum Teil mit schon bestehenden Informationspflichten. Soweit eine Versicherung verkauft wird, muss diese auch jetzt schon „angemessen beschrieben“ werden; über Kosten und Ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bühren muss informiert werden. Auch die „Wünsche und Bedürfnisse“ des Versicherungsnehmers sind nach geltendem Recht zu berücksichtigen.

§ 7 b setzt Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97; der Europäische Gesetzgeber sieht für Versicherungsanlageprodukte besondere Informationspflichten vor, die der deutsche Gesetzgeber übernimmt. Die Pflichten bestehen zum Teil aber auch bereits nach geltendem Recht. So müssen „angemessene Informationen“ über das Versicherungsanlageprodukt – in erster Linie geht es insoweit um die fondsgebundene Lebensversicherung – erteilt werden; ebenso muss über Kosten und Gebühren informiert werden. Was genau der Europäische Gesetzgeber damit meint, dass Informationen in „zusammengefasster Form“ zu erteilen sind, ist nicht eindeutig zu bestimmen; es wird davon ausgegangen, dass eine relativ kurze Aufstellung der in § 7b Absatz 2 genannten Kosten und Gebühren dieser Vorgabe des Europäischen Rechts genügt.

§ 7c enthält entsprechend Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97 besondere Pflichten im Zusammenhang damit, wie zu beurteilen ist, ob ein Versicherungsanlageprodukt geeignet und zweckmäßig ist, die allerdings zum Teil auch schon nach geltendem Recht bestehen. Den Versicherungsvertreiber treffen besondere Pflichten, Berichte zur Verfügung zu stellen (7c Absatz 5 VVG).

Zu Nummer 7 a) und b) (Änderung des § 59 VVG)

Die Regelung erstreckt die neuen Regelungen in den genannten Vorschriften auf den Versicherungsvermittler und auf den Versicherungsberater. Wie der Versicherer sind Versicherungsvermittler und Versicherungsberater Versicherungsvertreiber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/97, für die die Beratungs- und Informationspflichten gelten. Die derzeit geltenden Definitionen in § 59 Absatz 2 und 3 VVG erfassen den Betreiber einer Website nicht ohne weiteres. Deswegen wird durch Ergänzung des § 59 Absatz 1 Satz 1 VVG auch der Betreiber einer Website als Versicherungsvermittler eingestuft, selbst wenn die Voraussetzungen der Definitionen in den Absatz 2 und 3 nicht erfüllt sind (vgl. oben; Änderung Nummer 2). Für den Betreiber einer Website gelten also zukünftig alle Regelungen des VVG, die für Versicherungsvermittler gelten, insbesondere die Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 61 VVG.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 66 VVG):

Die Regelung setzt Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/97 um; auch Vermittler in Nebentätigkeit sind zu bestimmten Informationen verpflichtet und müssen das Produktinformationsblatt übergeben. Im Übrigen wird der Verweis auf die Gewerbeordnung aktualisiert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes - AWG -)

Die Neufassung von § 18 Absatz 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie die Ergänzung von § 18 AWG um einen neuen Absatz 5a dienen der Anpassung der Strafbewehrung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, an die mit Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1) erfolgten Änderungen. Gemäß Artikel 17 Ab-satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 (in ihrer geltenden Fassung) legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind. Die bisher von § 18 Absatz 4 AWG erfassten zu sanktionierenden Verstöße erstrecken sich daher künftig auch auf das Verbot der Durchfuhr der in den Anhängen II, III und IIIa der oben genannten Verordnung erfassten Güter. Ferner sind künftig Verstöße gegen Verbote und Genehmigungspflichten bestimmter Dienstleistungen in Bezug auf die o. g. Güter strafbar. Ebenfalls zu sanktionieren sind Verstöße gegen das Verbot der Durchführung von Schulungen zur Verwendung von Gütern des Anhangs II der o. g. Verordnung, gegen das Verbot des EU-grenzüberschreitenden Verkaufs und Erwerbs von Werbeflächen bzw. Werbezeit im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs II der o. g. Verordnung und gegen das Verbot, diese Güter im Rahmen einer Ausstellung oder einer Messe in der Europäischen Union auszustellen oder zum Verkauf anzubieten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 23. Februar 2018 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie umzusetzen ist. Die Verordnungsermächtigung tritt bereits nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit die weiteren zur Umsetzung erforderlichen Regelungen rechtzeitig durch Rechtsverordnung getroffen werden können. Auch das Provisionsabgabe- und Sondervergütungsverbot tritt unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, da die existie-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

renden Bekanntmachungen des Reichsaufsichtsamtes in der Lebens- und Krankenversicherung und die Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung bereits zum 1. Juli 2017 aufgehoben werden. Die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes tritt ebenfalls unmittelbar nach Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (NKR-Nr. 3992, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: *Davon aus Informationspflichten:* Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 479 Mio. Euro *262.000 Euro* 5 Mio. Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand	 1,9 Mio. Euro
Evaluation	Das Ressort wird das Vorhaben nach spätestens fünf Jahren evaluieren. Dabei wird es in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigte Stärkung des Verbraucherschutzes erreicht worden ist.
Umsetzung von EU-Recht	Über die Umsetzung der der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb hinaus soll mit dem Vorhaben der sog. Honorar-Versicherungsberater neu geregelt werden (Gold Plating)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben lediglich im Umfang von rund 42.000 Euro ein „In" dar. Ansonsten dient das Vorhaben der Umsetzung von EU-Recht.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in deutsches Recht umgesetzt. Geändert werden Vorschriften der **Gewerbeordnung** (GewO), des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** (VAG) und **Versicherungsvertragsgesetzes** (VVG). Das Vorhaben soll in erster Linie dem Verbraucherschutz dienen.

Mit dem Honorar-Versicherungsberater wird ein neues Gewerbe in die **GewO** eingeführt. Während der Versicherungsvermittler mit dem Ziel operiert, Provisionen von den Versicherungsunternehmen zu erhalten, berät der Honorar-Versicherungsberater Kunden gegen Entgelt. Der bisherige Versicherungsberater wird gestrichen. Um eine Interessenkollision zu vermeiden, dürfen Versicherungsvermittler nicht als Honorar-Versicherungsberater tätig sein. Für Gewerbetreibende beider Gewerbe und deren Angestellte, die im Vertrieb tätig sind, wird eine Pflicht zur Fortbildung in einem jährlichen Umfang von 15 Stunden eingeführt.

Durch die Änderungen des **VAG** wird ein Produktfreigabeverfahren für Versicherungen eingeführt. Dabei handelt es sich um ein internes Verfahren zur Qualitätssicherung, das für jedes einzelne Produkt regelmäßig wiederholt werden muss. Darüber hinaus müssen die Versicherungsunternehmen zukünftig sicherstellen, dass nicht nur die Vermittler, sondern alle Angestellten und maßgeblich am Vertrieb Beteiligten fachlich geeignet sind und sich regelmäßig fortbilden. Die Einhaltung dieser Pflichten müssen sie dokumentieren. Schließlich sind Versicherungsunternehmen künftig verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass Interessenkonflikte bei Angestellten, die sich zum Nachteil der Kunden auswirken können, vermieden werden. Sollten die Vorkehrungen nicht ausreichen, müssen die Versicherungsunternehmen den Kunden die Quellen der Interessenkonflikte offenlegen. Weiterhin gilt für durch Honorar-Versicherungsberater vermittelte Versicherungsverträge, die eine Provision vorsehen, ein sog. Durchleitungsgebot: Versicherungsun-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ternehmen müssen die Provisionen unmittelbar an den Kunden in Form einer Gutschrift weiterleiten. Schließlich wird Verbraucherschutzverbänden das Recht eingeräumt, Beschwerden über Versicherungsvermittler bei den Versicherungsunternehmen einzulegen.

Im **VVG** wird die Pflicht zur Information des Kunden über Versicherungsanlageprodukte verschärft. Gleiches gilt für Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die wichtig sind, um zu beurteilen, ob ein Versicherungsprodukt geeignet für einen Kunden ist. Betreiber von Websites, über die Versicherungsprodukte vertrieben werden, werden Versicherungsvermittlern gleichgestellt. Diese unterliegen damit ebenfalls den genannten Informations- und Ermittlungspflichten.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat für **Bürgerinnen und Bürger** keine Auswirkungen.

Wirtschaft

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die **Wirtschaft** erhöht sich um insgesamt rund 479 Mio. Euro. Darin enthalten sind rund 42.000 Euro, die durch die Einführung des Honorar-Versicherungsberaters verursacht werden, der nicht EU-rechtlich vorgegeben ist (Gold Plating).

Hauptkostentreiber ist die neu eingeführt Pflicht, sich in einem Umfang von jährlich 15 Stunden fortzubilden. Diese Pflicht wird sowohl Versicherungsvermittler als auch Honorar-Versicherungsberater und damit insgesamt 520.000 Personen treffen (230.000 Versicherungsvermittler und deren 70.000 Angestellte, 220.000 im Vertrieb Tätige bei Banken und Sparkassen). Bei einem Stundensatz von 40 Euro entsteht ein jährlicher Aufwand von 312 Mio. Euro.

Weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht unter anderem durch

- verschärfte Informationspflichten bei Versicherungsanlageprodukten (60 Mio. Euro),
- gesteigerte Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die wichtig sind, um zu beurteilen, ob ein Versicherungsprodukt geeignet für einen Kunden ist (40 Mio. Euro),
- die Pflicht der Versicherungsunternehmen zur Überprüfung, Überwachung und Dokumentation der fachlichen Eignung und regelmäßigen Fortbildung ihrer Vermittler und Angestellten (rund 32,5 Mio. Euro),
- die Pflicht der Versicherungsunternehmen zur Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber Kunden (rund 26 Mio. Euro),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- das Produktfreigabeverfahren (rund 6,5 Mio. Euro).

Ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von 5 Mio. Euro fällt durch notwendige Änderungen an Websites an, um den neuen gesetzlichen Anforderungen an Informations- und Ermittlungspflichten zu entsprechen.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die **Verwaltung** erhöht sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** um 1,9 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht überwiegend bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die dafür zuständig ist, die Einhaltung der neuen Informations- und Ermittlungspflichten der Versicherungsunternehmen zu überwachen. Hauptkostentreiber sind hier:

- Die Überprüfung des Produktfreigabeverfahrens (etwa 700.000 Euro),
- die Überwachung der Offenlegung von Interessenkonflikten, die bei der Vermittlung entstehen können (etwa 700.000 Euro),
- die Überwachung des Prozesses zur Überprüfung, Überwachung und Dokumentation der fachlichen Eignung und regelmäßigen Fortbildung von Versicherungsvermittlern und Angestellten (rund 141.000 Euro),
- die Überwachung des Durchleitungsgebots (rund 141.000 Euro), und
- die Überwachung der Pflicht, Beschwerden von Verbraucherschutzverbänden zu beantworten (rund 141.000 Euro).

II.2 Evaluation

Das Ressort wird das Vorhaben nach spätestens fünf Jahren evaluieren. Dabei wird die es in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigte Stärkung des Verbraucherschutzes erreicht worden ist.

II.3 ‚One in one out'-Regel

Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben lediglich im Umfang von rund 42.000 Euro ein „In" dar. Ansonsten dient das Vorhaben der Umsetzung von EU-Recht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 3

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 34d GewO)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die gewerbsmäßige Vermittlung einer Rechtsstellung als Begünstigter eines Versicherungsvertrages, bei der der Begünstigte wirtschaftlich betrachtet die Zahlung der Prämien übernimmt, ausdrücklich als Form der Versicherungsvermittlung im Sinne des § 34d GewO geregelt werden sollte.

   Begründung:

   Aus einer Untersuchung der Verbraucherzentralen Hessen und Sachsen vom 23. April 2015 geht hervor, dass in einer Vielzahl von Fällen die so genannte Restschuldversicherung bei der Kreditvergabe nicht mehr als Versicherungsverhältnis zwischen dem Darlehensnehmer und einem Versicherer ausgestaltet ist. Stattdessen wird der Darlehensnehmer gegen Zahlung einer Prämie als Versicherte Person in ein bestehendes (Gruppen-) Versicherungsverhältnis zwischen dem Darlehensgeber und dem Versicherer aufgenommen. Da er in diesem Verhältnis nicht Versicherungsnehmer ist, greifen auch die entsprechenden Schutzvorschriften zu seinen Gunsten nicht. Zudem ist zumindest fraglich, ob für den Darlehensgeber die entsprechenden Vorschriften der Versicherungsvermittlung, insbesondere das Honorarannahmeverbot und das Redlichkeitsgebot, greifen. Da insoweit eine vergleichbare Schutzbedürftigkeit besteht, und es aus Sicht des Verbrauchers in der Praxis kaum kenntlich ist, ob ihm eine Rest-

schuldversicherung vermittelt, oder er als Versicherte Person in einen bestehenden Vertrag aufgenommen wird, sollte der entsprechende Schutzstandard in diesen Fällen angeglichen werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 34d Absatz 1 Satz 6 GewO)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 34d Absatz 1 Satz 6 vor dem Wort "Tätigkeit" das Wort "vermittelnde" einzufügen.

Begründung:

Mit der Einfügung des Wortes "vermittelnde" wird klargestellt, dass der Versicherungsvermittler nur für seine vermittelnde Tätigkeit vom Kunden kein Honorar erhalten darf. Bei dieser Änderung handelt es sich um ein notwendiges Korrektiv des Eingriffs in die Vertragsfreiheit der Versicherungsvermittler. Es soll nach dem Willen der Bundesregierung ausgeschlossen werden, dass der Verbraucher von einer in Wirklichkeit nicht vorliegenden Neutralität des Versicherungsvermittlers ausgeht, wenn er ihm ein Honorar für die Vermittlung eines Versicherungsvertrages bezahlt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass ein Versicherungsvermittler für andere, erlaubnisfreie Tätigkeiten vom Verbraucher kein Entgelt verlangen darf. In der jetzigen Fassung müsste das Gesetz möglicherweise verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass mit den in § 34d Absatz 1 Satz 6 GewO-E genannten Tätigkeiten nur erlaubnispflichtige Tätigkeiten im Sinne von § 34d Absatz 1 GewO-E gemeint sein können. Es erscheint daher geboten, das Honorarverbot durch Verbraucher ausdrücklich auf vermittelnde Tätigkeiten zu beschränken.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 34d Absatz 1 Satz 6, Satz 9 und 10 GewO)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 34d Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 6 sind die Wörter "unmittelbar oder mittelbar nur durch ein Versicherungsunternehmen" durch die Wörter "nicht durch einen Verbraucher" zu ersetzen.

b) Satz 9 und 10 sind durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass sich ein Versicherungsvermittler seine Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar nur durch ein Versicherungsunternehmen vergüten lassen darf.

Diese Regelung geht über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD) hinaus. Aus der IDD ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Festlegung, durch wen ein Versicherungsvermittler sein Honorar erhalten darf. Vielmehr liegt dem Regelungsvorschlag die originäre Zielsetzung der Bundesregierung zugrunde, die im Koalitionsvertrag beabsichtigte Stärkung der Honorarberatung zum Schutze der Verbraucher sicherzustellen.

Die Eingriffe in die Vertragsfreiheit der Versicherungsvermittler dürfen nicht weiter greifen als zur Erreichung dieses Ziels unbedingt erforderlich. Es erscheint daher zu weitreichend und somit unverhältnismäßig, zum Zweck des Verbots einer Vergütung durch Verbraucher ein Gebot zur Vergütung durch Versicherungsunternehmen aufzustellen. Ein solches generelles Gebot schlösse die Vergütung des Versicherungsvermittlers durch Dritte aus, auch wenn es sich bei diesen nicht um Verbraucher handelt.

Das Verbot sollte daher von vorneherein auf das notwendige Minimum beschränkt werden, anstatt das zu weit reichende Gebot durch eine anschließende Ausnahmebestimmung wieder einzuschränken. Dies hätte zudem den Vorteil, dass sich der Gesetzesanwender nicht mit der auf den ersten Blick unklaren Frage befassen muss, wann eine Honorierung unmittelbar beziehungsweise mittelbar durch ein Versicherungsunternehmen erfolgt (womit nach der Gesetzesbegründung letztlich das mehrstufige Vermittlerverhältnis gemeint ist). Zudem könnte in Bezug auf die rechtliche Beratung von Unternehmern gegen gesondertes Entgelt der Wortlaut des bisherigen § 34d Absatz 1 Satz 4 GewO unverändert übernommen werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 34d Absatz 2 GewO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Versicherungsberater gemäß § 34d Absatz 2 GewO-E, der seine Beratung unabhängig von Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens erbringt, anstelle seiner bisherigen Bezeichnung als "Unabhängiger Versicherungsberater" bezeichnet und legaldefiniert werden sollte. Durch diese Bezeichnung würde es für Verbraucherinnen und Verbraucher leichter, den Unterschied zwischen dem (abhängigen) provisionsbasierten Versicherungsvertrieb und einer von Provisionsinteressen unabhängigen Beratung auf Honorarbasis und deren möglichen Mehrwert zu erkennen. Im Sinne einer begrifflichen Vereinheitlichung und Vereinfachung sollte eine entsprechende Anpassung auch für den Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) sowie den Honorar-

Immobiliardarlehensberater (§ 34i Absatz 5 GewO) geprüft werden.

Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang auch die gesetzliche Schaffung eines "unabhängigen Finanzberaters", der sämtliche Finanzanlageprodukte in seine Beratung auf Honorarbasis einbeziehen darf, für erstrebenswert. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit begriffliche Anpassungen und Klarstellungen zur weiteren Stärkung der provisionsunabhängigen Finanzberatung sinnvoll und erforderlich sind.

Begründung:

Die unabhängige Finanzberatung auf Honorarbasis ist auch zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Honoraranlageberatungsgesetzes kaum verbreitet. Es bedarf deshalb weiterer Anstrengungen, um diese als eine echte Alternative zum provisionsbasierten Vertrieb zu etablieren. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau der Honorarberatung im Versicherungsbereich können dazu einen gewissen Beitrag leisten. Jedoch dürfte der von der Bundesregierung bislang gewählte produktspezifische, nur wenig verbraucherfreundliche Ansatz einer weiteren Verbreitung der unabhängigen Finanzberatung auf Honorarbasis weiter im Wege stehen. Denn die daraus resultierende, gesetzlich normierte Begriffsvielfalt (Honorar-Anlageberater, § 36d Wertpapierhandelsgesetz (WpHG); Honorar-Finanzanlagenberater, § 34h GewO; Honorar-Immobiliardarlehensberater, § 34i Absatz 5 GewO, Unabhängiger Honorar-Anlageberater, § 94 Absatz 1 WpHG-Entwurf) wirkt auf Verbraucher irritierend.

Mit dem Gesetzentwurf eines Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetzes (BR-Drucksache 813/16) ist aktuell im Bereich der Anlageberatung die Ergänzung des bislang verwendeten Begriffs der Honorar-Anlageberatung um das Attribut "unabhängig" vorgesehen. Diese für den Verbraucher leicht verständliche Bezeichnung der "Unabhängigkeit" sollte jedoch nicht auf den Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) beschränkt bleiben. Um dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel, der weiteren Stärkung der Honorarberatung, gerecht zu werden, sollten auch für die anderen gewerblichen Formen der unabhängigen Finanzberatung auf Honorarbasis begriffliche Klarstellungen und insbesondere eine Begriffsvereinheitlichung angestrebt werden. Der im Gesetzentwurf in § 34d Absatz 2 GewO-E vorgesehene Versicherungsberater könnte demnach sinnvollerweise als "Unabhängiger Versicherungsberater" bezeichnet werden. Die gewerblichen Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) und Honorar-Immobiliardarlehensberater (§ 34i Absatz 5 GewO) könnten ebenfalls um das Attribut "unabhängig" ergänzt werden.

Noch zielführender erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die gesetzliche Schaffung eines "unabhängigen Finanzberaters", der alle denkbaren kapitalansparenden Finanzprodukte (u.a. kapitalansparende Versicherungen, Bausparpläne oder sonstige Sparprodukte) in seine unabhängige Beratung auf Honorarbasis einbeziehen darf. Denn Verbraucherinnen und Verbraucher haben grundsätzlich einen eher abstrakten Beratungswunsch, z.B. eine Anlageentscheidung für die eigene Altersvorsorge zu treffen. Wenn jedoch bestimmte Produktkategorien von einer honorarbasierten Beratung ausgeschlossen sind, ist es der Honorarberatung von vorneherein nicht möglich, be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

darfsgerechte Lösungen für ratsuchende Verbraucherinnen und Verbraucher zu entwickeln. Ein Honorarberater muss deshalb in der Lage sein, aus dem gesamten Produktspektrum optimale individuelle Lösungen für seine Kunden zu entwickeln. Nur dann werden diese bereit sein, für die Beratung ein Honorar zu entrichten.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO), Artikel 3 Nummer 8 (§ 66 Satz 1 VVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO-E und § 66 Satz 1 VVG-E aus Verbraucherschutzgründen zu streichen sind oder ob dem Schutz der Verbraucher bei produktergänzenden Versicherungen auf andere Weise genügt werden kann.

Begründung:

Verbraucher werden zunehmend im Rahmen des Erwerbs eines relativ preisintensiven Produkts oder einer kostenintensiven Dienstleistung von dem Verkäufer bzw. Dienstleister mit dem Angebot einer produktergänzenden (produktakzessorischen) Versicherung konfrontiert. Exemplarisch genannt seien die Auslandsreisekrankenversicherung, die im Reisebüro direkt bei Buchung der Pauschalreise offeriert wird, oder die im Elektronikmarkt beim Erwerb eines Smartphones angebotene diesbezügliche "Diebstahlversicherung" oder die im Kaufhaus offerierte "Garantieverlängerung" im Zusammenhang mit dem Kauf einer Waschmaschine. Die Verkäufer dieser produktergänzenden Versicherungen - Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit - sind für die erforderliche Kundenberatung, was die Versicherung anbelangt, oftmals nicht ausreichend geschult und können daher den Kunden weder angemessen beraten noch dessen etwaige Fragen zum Versicherungsprodukt kompetent beantworten. Eine individuelle Risikoanalyse erfolgt regelmäßig nicht. Alternative Versicherungsprodukte werden zumeist nicht aufgezeigt. Der Händler (Verkäufer) hat üblicherweise ausschließlich Verbindung zu einem bestimmten Partner in der Versicherungsbranche, dessen Vertragsformulare er verwendet. Auch wegen der insoweit in Aussicht gestellten Provision besteht für den Händler ein erheblicher Anreiz zum Vertrieb gerade dieses Versicherungsprodukts. Weil eine individuelle Bedarfs- und Risikoanalyse unterbleibt und das Versicherungsprodukt zumeist überraschend angeboten wird, erkennt der Kunde häufig erst im Nachhinein, wenn das versicherte Risiko bereits von einer seiner anderen (bestehenden) Versicherungen, zum Beispiel seiner Hausratsversicherung, abgedeckt ist.

Zudem hat die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. festgestellt, dass die Policen von produktergänzenden Versicherungen häufig unverhältnismäßig teuer sind. Bei vielen Versicherungen würden lediglich 20 Prozent der gezahlten Prämien für die Schadenskompensation und 10 bis 15 Prozent für die im Hintergrund agierende Versicherungsgesellschaft einkalkuliert; die restlichen zwei Drittel entfielen auf den Ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

trieb (20 bis 50 Prozent auf das Geschäft, in welchem die Versicherung abgeschlossen wird, und 10 bis 30 Prozent auf den Vermittler selbst).

Es ist daher kaum vertretbar, Verbraucher bei den aufgezeigten Defiziten und Risiken im Bereich der produktergänzenden Versicherungen schutzlos zu stellen, auch wenn nach Artikel 1 Absatz 3 der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD die Richtlinie auf den Vertrieb von produktergänzenden Versicherungen keine Anwendung findet.

Es sollte mithin im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob § 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO-E und § 66 Satz 1 VVG-E zu streichen sind und/oder auf welche Weise dem Schutz der Verbraucher bei produktergänzenden Versicherungen anderweitig genügt werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 34d Absatz 9 Satz 2 GewO-E)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Ausschließlichkeitsvermittler gemäß § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 GewO-E und deren unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte von der Verpflichtung zur Weiterbildung nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO-E ausgenommen werden sollten, sofern diese lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen darstellen.

Begründung:

Die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb sieht keine Verpflichtung zur Weiterbildung für Gewerbetreibende vor, sofern diese lediglich bestimmte Versicherungsprodukte vermitteln, die eine Ergänzung zur Lieferung einer Ware bzw. zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen (sog. produktakzessorische Vermittler).

Derzeit sind viele produktakzessorische Vermittler als Ausschließlichkeits-vermittler im Sinne des § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 GewO-E tätig (beispielsweise im Autohandel). Nach dem Gesetzentwurf unterlägen diese in Zukunft der Verpflichtung zur Weiterbildung nach § 34 Absatz 9 Satz 2 GewO-E. Dies würde für die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen in diesem Bereich einen enormen Aufwand bedeuten. Die als Ausschließlichkeits-vermittler gemäß § 34d Absatz 7 GewO-E tätigen produktakzessorischen Vermittler sollten daher den gemäß § 34d Absatz 6 GewO-E als produktakzessorische Vermittler tätigen Gewerbetreibenden gleichgestellt und nicht über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 hinaus zur Weiterbildung verpflichtet werden.

7. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c (§ 48 Absatz 2 Satz 5 VAG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Streichung des Wortes "regelmäßig" in § 48 Absatz 2 Satz 5 VAG-E zu prüfen.

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, dass in § 48 Absatz 2 Satz 5 VAG-E Qualifikationsmaßnahmen "regelmäßig" nachzuweisen sind. Dies führt zu unnötigen bürokratischen Lasten für die betroffenen Unternehmen, ohne dass dadurch eine wirksamere Überwachung der Qualifikationsmaßnahmen sichergestellt wäre. Die Einzelheiten einer effektiven und unbürokratischen Regelung zum Nachweis von Qualifikationsmaßnahmen sind in der Versicherungsvermittlungsverordnung festzulegen. Das Kriterium der Regelmäßigkeit wird hinsichtlich des Nachweises von Qualifikationsmaßnahmen durch die Versicherungsvertriebsrichtlinie nicht vorgeben.

8. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 48a Absatz 4, 6 VAG)

a) Der Bundesrat begrüßt die Einführung und Stärkung der Honorarberatung im Versicherungsbereich und die klare Trennung vom Versicherungsvermittler. Damit wird die unabhängige und verbraucherorientierte Beratung gestärkt.

b) Der Bundesrat betont, dass die zu Grunde liegende EU-Richtlinie zum Versicherungsvertrieb (IDD) lediglich eine Mindestharmonisierung vorsieht und ein national höheres Niveau erlaubt. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Transparenz- und Zulässigkeitsregelungen für Provisionen stärker an die Vertriebsvorgaben für Finanzanlagen angepasst werden sollten. So verbleibt zum einen die Frage der Zulässigkeit einer Provision auf dem Mindestniveau, indem es sie für zulässig erklärt, wenn "sie sich nicht nachteilig auf die Qualität der Beratung auswirkt" (§ 48a Absatz 6 VAG-E). Im Vergleich hierzu müssen nach Artikel 24 Absatz 9 der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU, sog. MIFID II) Provisionen bei Finanzanlagen dazu bestimmt sein, die Qualität der Beratung für den Kunden zu verbessern. Zum anderen bleiben bei der Offenlegung der Provisionen die Bestimmungen in § 48a Absatz 4 VAG-E weit hinter den Bestimmungen zurück, die im Bereich der Finanzanlagenvermittlung nach der MIFID II gelten. Eine Anhebung auf das Niveau der Regelungen für Provisionen bei Finanzanlagen erscheint - zumindest für kapitalbildende Versicherungsprodukte, bei denen die Provisionen Auswirkungen auf die Renditeerwartung haben können - auf Grund der vergleichbaren Produktkategorien und des vergleichbaren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verbraucherinteresses durchaus sinnvoll.

c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Aufrechterhalten des Provisionsabgabeverbots notwendig und sinnvoll ist und ob Wettbewerb, Beratungsqualität und Transparenz von Vertriebskosten zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher sichergestellt sind. So hemmt das Provisionsabgabeverbot zunächst die Weitergabe von Provisionen an Verbraucherinnen und Verbraucher; ein verbraucherschützender Effekt ist auf den ersten Blick nicht erkennbar. Selbst wenn es Fehlanreize zum Verkauf bestimmter Produkte verhindert und damit indirekt verbraucherschützend wirkt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob es nicht alternative Maßnahmen gibt, die unter Aufhebung des Provisionsabgabeverbots gleichermaßen verbraucherschützende Wirkung entfalten.

9. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 48c VAG)

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die unabhängige Honorarberatung weiter zu stärken. Er sieht jedoch vor diesem Hintergrund das in § 48c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgesehene Durchleitungsgebot in seiner derzeitigen Ausgestaltung sehr kritisch. Um die weitere Verbreitung der Honorarberatung nachhaltig zu fördern, hält der Bundesrat stattdessen eine Pflicht für Versicherungsunternehmen, zu jedem angebotenen Versicherungsvertrag mit einem Bruttotarif auch einen inhaltsgleichen Nettotarif anzubieten, für deutlich zielführender. Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zu prüfen.

Begründung:

Das in § 48c VAG-E vorgesehene Durchleitungsgebot soll ausweislich der Gesetzesbegründung der Förderung der Honorarberatung dienen. Demnach sollen Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, dem Versicherungsnehmer höchstens 80 Prozent der in dem Bruttotarif enthaltenden Zuwendungen auf dessen Prämienkonto gutzuschreiben, sofern die Versicherung von einem Versicherungsberater gemäß § 34d Absatz 2 Gewerbeordnung-Entwurf (GewO-E) vermittelt wird. Diese dürfen sich ihre provisionsunabhängige Beratungsleistung ausschließlich vom Versicherungsnehmer vergüten lassen. Dieses Verfahren erscheint kompliziert und dürfte kaum dazu beitragen, die provisionsunabhängige Honorarberatung nachhaltig zu fördern. Insbesondere stellt sich die Frage, warum lediglich höchstens 80 Prozent der Zuwendungen auszukehren sind. Eine Untergrenze ist hingegen nicht vorgesehen. Dadurch bleibt es für Versicherungsunternehmen wirtschaftlich attraktiv, ausschließlich Brutto-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tarife anzubieten. Für Verbraucherinnen und Verbraucher bleiben die tatsächlichen Kosten hingegen intransparent, da es für sie nicht erkennbar ist, wie der Versicherer den auszukehrenden Betrag ermittelt. Eine nachhaltige Förderung der Honorarberatung kann jedoch nur durch eine vollständige und nachvollziehbare Kostentransparenz gelingen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen bereits vor Vertragsschluss über alle Kosten und Nebenkosten der erbrachten Dienstleistungen informiert werden, damit sie diesen Aspekt bei ihrer Entscheidung angemessen berücksichtigen können. So liegt ein wesentlicher Grund für die anhaltende Dominanz des provisionsbasierten Vertriebs von Finanzdienstleistungen darin, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher nach wie vor irrtümlich davon ausgehen, dass die Beratung für sie kostenlos erfolgt, während bei einer unabhängigen Beratung dafür ein Honorar verlangt wird. Die vorhandenen Schwächen des Durchleitungsgebots würden entfallen, wenn Versicherungsunternehmen verpflichtet wären, für sämtliche Versicherungsverträge, die sie zu Bruttotarifen anbieten, auch einen leistungsidentischen Nettotarif anzubieten. Zusätzlicher Aufwand dürfte für Versicherungsunternehmen dadurch kaum entstehen. Für unabhängige Versicherungsberater, die ihren Kunden gemäß § 34d Absatz 2 Satz 5 GewO-E vorrangig Verträge zu Nettotarifen anbieten sollen, hätte dies zweifelsohne Vorteile. Nicht zuletzt würden Verbraucherinnen und Verbraucher davon profitieren, wenn für sie die Differenz zwischen den eigentlichen Kosten des Produkts und den anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten klar ersichtlich wird. Dadurch würde für sie der Vergleich mit einem Honorar, das für eine unabhängige Beratung an den Versicherungsberater zu entrichten ist, deutlich vereinfacht.

10. Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d (§ 6 Absatz 6 VVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Streichung von Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d zu prüfen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll die bisher in § 6 Absatz 6 VVG enthaltene Ausnahmebestimmung für die Beratungs- und Dokumentationspflichten von Versicherern im Falle der Vermittlung des Versicherungsvertrages von einem Versicherungsmakler oder bei Vertragsschlüssen im Fernabsatz im Sinne des § 312c BGB gestrichen werden. Die Ausnahme trägt diesen besonderen Vertriebsformen Rechnung und hat sich bewährt.

Begründet wird die Streichung in erster Linie damit, dass die Ausnahmeregelung nach der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD), deren Umsetzung das geplante Gesetz dient, nicht mehr zulässig sei (vgl. BR-Drucksache 74/17, Seite 46). Aus Überschrift und Wortlaut des Artikels 20 der Richtlinie ergibt sich allerdings eindeutig, dass nach der Vorstellung des europäischen Gesetzgebers ein Vertrieb von Versicherungsverträgen auch ohne Beratung im Sinne einer persönlichen Empfehlung an den Kunden (vgl. Artikel 20

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 1, Unterabsatz 3 und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 IDD) zulässig ist. Der Versicherungsvertreiber ist lediglich stets gehalten darauf zu achten, dass sein Angebot den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden, die er zuvor zu ermitteln hat, entspricht (Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2). Eine komplette Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung in § 6 Absatz 6 VVG ist daher europarechtlich nicht vorgegeben.

Auch sachlich ist ein zumindest teilweiser Erhalt der bisherigen Regelung sinnvoll: Bei der Vermittlung des Versicherungsvertrages durch einen Versicherungsmakler ist dieser Sachwalter der Interessen des Kunden und wird von diesem beauftragt. Nach der Beratung des Kunden leitet der Versicherungsmakler den Abschluss des Versicherungsvertrages ein, indem er einen entsprechenden Versicherungsantrag beim Versicherer einreicht. In dieser Situation besteht aus Sicht des Versicherers keine Veranlassung, im Sinne von § 6 Absatz 1 VVG die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu erfragen, um einen bestimmten Rat abzugeben.

Auch der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Streichung von § 6 Absatz 6 VVG nicht zu einer "doppelten" Beratung durch Makler und Versicherer führt, weil regelmäßig kein Anlass für eine zweite Beratung durch einen Versicherer besteht, wenn ein Versicherungsmakler beraten hat (vgl. BR-Drucksache 74/17, Seite 46). Unklar bleibt jedoch, ob und wie eine Beratungspflicht im laufenden Vertragsverhältnis und bei einem Beratungsverzicht des Kunden gegenüber dem Versicherungsmakler zu erfüllen ist. Denn davon hat der Versicherer regelmäßig keine Kenntnis.

Was den Vertrieb im Fernabsatz angeht, so spricht für einen Erhalt der bisherigen Ausnahmeregelung, dass der Kunde bei der Wahl dieses Vertriebskanals - gerade bei Nutzung des Internets - regelmäßig keine Beratung im Sinne einer persönlichen Empfehlung erwarten wird. Besteht aus seiner Sicht Beratungsbedarf, kann er sie, etwa auf elektronischem Wege, beim Vertreiber einfordern. Dementsprechend wird in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 IDD Beratung als die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen Kunden definiert, die entweder auf dessen Wunsch oder auf die Initiative des Versicherungsvertreibers erfolgt. Bei Erhalt der Ausnahmeregelung in § 6 Absatz 6 VVG sollte eine entsprechende Vorschrift auch in § 61 VVG für den Fernabsatz durch Versicherungsvermittler ergänzt werden, um eine Gleichbehandlung aller Vertriebswege sicherzustellen.

11. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 7b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VVG)

In Artikel 3 Nummer 6 ist § 7b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. wenn eine Beratung erfolgt, die Information darüber, ob dem Versicherungsnehmer eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts, das diesem Versicherungsnehmer empfohlen wird, gemäß § 7c geboten wird;"

Begründung:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

12. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 7b Absatz 2 VVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorgaben zu den erforderlichen Informationen über Kosten und Gebühren des Versicherungsanlageprodukts präzisiert werden können.

Begründung:

Die Informationen nach § 7b VVG-E sind in "zusammengefasster Form" zu erteilen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, dass nicht eindeutig zu bestimmen ist, was der europäische Gesetzgeber damit meint. Diese Unsicherheit sollte möglichst im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden. Jedenfalls sollte die Möglichkeit der Standardisierung der Informationen entsprechend Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 3 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD) ausdrücklich zugelassen werden.

Nach § 7b Absatz 2 Satz 2 VVG-E sind bei Versicherungsanlageprodukten die Informationen über alle Kosten und Gebühren während der Laufzeit der Anlage regelmäßig, mindestens aber jährlich zur Verfügung zu stellen. Nach Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 IDD sollen die genannten Informationen dem Kunden ermöglichen, "die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Anlagerendite zu verstehen". Es sollte daher geprüft werden, ob die Vorgabe der IDD ("während der Laufzeit der Anlage") nicht dahingehend interpretiert werden muss, dass damit nur die Ansparphase, also der Zeitraum vor Beginn der Auszahlungsphase, gemeint ist. Auch für die Berechnung der Effektivkosten nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 VVG-InfoV und § 8 Nummer 3 AltPIBV ist jeweils nur der Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase maßgebend.

Es dürfte auch klargestellt werden können, dass eine Information nach dieser Vorschrift entfallen kann, wenn sich keine Änderung gegenüber den anfänglichen Angaben ergeben hat. Im Allgemeinen sind die Kosten eines Versicherungsvertrages (z. B. Abschlusskosten in Euro, Verwaltungskosten prozentual zu den Beiträge etc.) fixiert. Dies hat zur Folge, dass sie sich im Vertragsverlauf nicht ändern. Um eine zwingende redundante Information zu vermeiden, sollte eine laufende Information nur dann erfolgen, wenn es Änderungen gegeben hat. Dies präzisiert den Text der Richtlinie, der "gegebenenfalls" eine Information fordert.

13. Zu Artikel 3 Nummer 7a - neu - (§ 61 Absatz 2 Satz 2 - neu - VVG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Artikel 3 Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. Dem § 61 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten." '

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Regelung wird ein Gleichlauf zwischen den formellen Anforderungen an einen Verzicht für eine Beratungsleistung zwischen Versicherer (§ 6 VVG) und Versicherungsvermittler (§ 61 VVG) in Fällen des Vertragsschlusses im Fernabsatz hergestellt.

Die in § 6 Absatz 3 Satz 2 VVG-E vorgesehene Verzichtsmöglichkeit in Textform bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz sollte auch im Rahmen von § 61 VVG-E eröffnet werden. Nach dem Gesetzentwurf wäre ein medienbruchfreier Verzicht auf die Beratungsleistung im Fernabsatz ob des Schriftformerfordernisses nicht möglich, wenn der Abschluss über einen Versicherungsvermittler erfolgen soll. Es ist wertungsmäßig nicht ersichtlich, warum eine Differenzierung hinsichtlich des Verzichts auf eine Beratung bei Angeboten vom Versicherer (Textformerfordernis gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 VVG-E, das im Fernabsatz einen medienbruchfreien Verzicht ermöglicht) und vom Versicherungsvermittler (Schriftformerfordernis gemäß § 61 Absatz 2 VVG-E, das im Fernabsatz keinen medienbruchfreien Verzicht ermöglicht) gemacht werden sollte.

ielmehr hat sich bereits bei der derzeit geltenden Rechtslage die herrschende Meinung im juristischen Schrifttum gegen unterschiedliche Formerfordernisse hinsichtlich des Verzichts auf eine Beratung im Fernabsatz bei Versicherern und Versicherungsvermittlern ausgesprochen. Stattdessen wird von der überwiegenden Auffassung § 6 Absatz 6 VVG analog auch bei Versicherungsvermittlern angewandt, da andernfalls eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Versicherern und Versicherungsvermittlern vorläge (vgl. Nachweise bei MüKo-VVG/Reiff, § 61 VVG. Randnummer 38 f.). Die dieser Analogie zugrundeliegenden Erwägungen tragen mittlerweile umso mehr, als die Richtlinie (EU) 2016/97 - deren Umsetzung dieses Gesetz dient - nicht mehr zwischen unterschiedlichen Vertriebswegen differenziert.

Daher sollte ein Gleichlauf hinsichtlich der Formerfordernisse an den Verzicht auf eine Beratung zwischen den Vertriebsmöglichkeiten hergestellt werden, indem in Fällen des Fernabsatzes auch im Rahmen von § 61 VVG die Möglichkeit eines Beratungsverzichts in Textform eröffnet wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d GewO)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.

Dabei ist zu bedenken, dass die Definition des Versicherungsvertriebs in Artikel 1 Nummer 1 der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) nur die Vermittlung von Versicherungsverträgen umfasst. Bei der vom Bundesrat genannten Konstellation, bei der es um die Einbeziehung Dritter als Begünstigte in einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag (Gruppen-/Rahmenversicherung) geht, ist insbesondere zu prüfen, ob sie den Tatbestand der Vermittlung erfüllt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 1 Satz 6 GewO)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass § 34d GewO ohnehin nur auf die Versicherungsvermittlung Anwendung findet. Tätigkeiten, die keine Vermittlung darstellen, fallen somit nicht unter die Vergütungsregelung des § 34d Satz 6 GewO. Auch der vom Bundesrat angeregte Zusatz würde nicht von der Prüfung im Einzelfall entbinden, ob es sich in der Sache um eine Versicherungsvermittlung handelt. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen dieses Zusatzes auf andere Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 1 Satz 6, Satz 9 und 10 GewO)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vom Bundesrat angeregten Formulierungen prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 2 GewO)

Die Bundesregierung strebt eine Stärkung der Honorarberatung an. In diesem Zusammenhang prüft sie bereits, durch welche Bezeichnung des Beraters die Aussagekraft und Verständlichkeit für die Verbraucher erhöht werden kann. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu diesem Zweck eine Studie in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse wurden auch mit den betroffenen Verbänden erörtert. Dabei ergab sich ein uneinheitliches Meinungsbild auch zu Bezeichnungen mit dem Zusatz „unabhängig“. Die Bundesregierung wird dieses Thema weiter verfolgen.

Die gesetzliche Verankerung eines „unabhängigen Finanzberaters“ würde über die Umsetzung der IDD hinausgehen. Insbesondere wäre zu prüfen, inwieweit die unterschiedlich ausgestalteten Anforderungen an Berater, die über Honorare finanziert werden, etwa in Bezug auf deren Sachkunde, über verschiedene Produktkategorien hinweg miteinander kompatibel sind.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO, Artikel 3 Nummer 8 - § 66 Satz 1 VVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates nicht zu.

Mit § 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO wird Artikel 1 Absatz 3 der IDD umgesetzt. Eine Streichung dieser Ausnahmevorschrift würde daher eine Abweichung vom Grundsatz der 1:1- Umsetzung der Richtlinie bedeuten. Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass § 66 Satz 1 VVG in Umsetzung der IDD zusätzliche Informationspflichten enthält, die den Schutz des Verbrauchers verbessern sollen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.

Dabei ist zu klären, welche Fallgestaltungen möglicherweise noch von der vom Bundesrat angeregten Ausnahme erfasst werden. Zudem ist das Verhältnis zwischen erlaubnisbefreiten Vermittlern in Nebentätigkeit und erlaubnispflichtigen gebundenen Vermittlern zu klären, die Versicherungen nur als Annex zu einer Ware oder Dienstleistung vertreiben.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c - § 48 Absatz 2 Satz 5 VAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 7 - § 48a Absatz 4, 6 VAG)

Zu Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates nicht zu.

§ 48a Absatz 4 und 6 VAG setzt Artikel 29 der IDD um. Dieser Artikel enthält Vorgaben zu Kundeninformationen und zur Ausgestaltung von Provisionen beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten. Diese Vorgaben der IDD weichen ab von den entsprechenden Regelungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II). Eine Anpassung an die Regelungen der MIFID II würde daher über eine 1:1-Umsetzung der IDD hinausgehen.

Zu Buchstabe c)

Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich folgender verbraucherschützender Effekt: Es wird vermieden, dass bei einer in Aussicht gestellten Provisionsabgabe der Verbraucher bei Abschluss eines Versicherungsvertrags eher auf die Provisionsabgabe achtet als auf den für ihn passenden Versicherungsschutz. Die Provisionsweitergabe als Verkaufsargument wird verhindert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Bundesregierung keine alternative Maßnahme ersichtlich, die gleichermaßen verbraucherschützende Wirkung entfaltet, zugleich schnell und effektiv wirkt und die Versicherungsunternehmen weniger belastet.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nummer 7 - § 48c VAG)

§ 48c Absatz 1 Satz 3 VAG-E beinhaltet eine Kappungsgrenze, bis zu der die Zuwendung auszukehren ist. ES soll sichergestellt sein, dass dem Versicherungsunternehmen stets mindestens 20 % der kalkulierten Kosten für die Versicherungsvermittlung verbleiben.
Bei diesem Ansatz der Kosten für die Versicherungsvermittlung handelt es sich stets um eine kalkulatorische Schätzung. Im Ergebnis soll mit dem Durchleitungsgebot und der Prämiengutschrift gerade eine "Nettoisierung" erreicht werden, allerdings ohne die Versicherungsunternehmen unangemessen zu belasten.
Die flächendeckende, verpflichtende Einführung von Nettotarifen würde zu einem erheblichen Aufwand bei den Versicherungsunternehmen führen.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d - § 6 Absatz 6 VVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Streichung von Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d) zu prüfen. Die Bundesregierung sieht für eine weitere Prüfung keinen Anlass.

Der Bundesrat führt zutreffend aus, dass nach der bisher in § 6 Absatz 6 VVG enthaltene Ausnahmegenehmigung die Beratungs- und Dokumentationspflicht entfällt, wenn der Vertrag von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz handelt.

Die Ausnahme für den Fernabsatz hat der Gesetzgeber seinerzeit wie folgt begründet: „Die Frage- und Beratungspflicht entfällt für Verträge, die im Fernabsatz … geschlossen werden, da bei ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie dies in erster Linie bei Direktversicherern der Fall ist, diese Pflicht praktisch nicht erfüllt werden kann.“ (BT-Drs. 16/3945 vom 20.12.2006; S. 58). Seit 2006 haben sich die Möglich-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

keiten der Kommunikation im Fernabsatz deutlich gewandelt; dass Direktversicherer mit Ihren Kunden nicht kommunizieren können, lässt sich kaum noch sagen. Die vom Gesetzgeber des VVG 2006 bzw. 2007 aus Gründen der Praktikabilität noch für erforderlich gehaltene Ausnahme ist heute nicht mehr erforderlich; die Einschränkung der Beratungspflicht, damit eine Einschränkung des Verbraucherschutzes, braucht nicht aufrechterhalten zu werden. Um eine medienbruchfreie Kommunikation zu erleichtern, ist vorgesehen, dass in Textform auf die Beratung verzichtet werden kann.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die umzusetzende Richtlinie eine Regelung, nach der immer dann, wenn ein Versicherungsmakler tätig geworden ist, ein Versicherungsunternehmen nicht mehr beraten muss, nicht enthält. Die Pflichten nach der Richtlinie (Frage- und Beratungspflichten nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb) gelten für alle Versicherungsvertreiber ohne Unterschied. Das deutsche Recht bleibt dabei, dass die Beratung – dazu gehört nach § 6 Absatz 1 VVG die Befragung nach Wünschen und Bedürfnissen – anlassbezogen erfolgen muss; wird der Vertrag durch einen Makler vermittelt bzw. wird ein Versicherungsnehmer durch einen Makler betreut, besteht in der Regel kein Anlass für eine zweite Beratung.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 Nummer 6 - § 7b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 3 Nummer 6 - § 7b Absatz 2 VVG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie weist allerdings darauf hin, dass die IDD hierzu keine weitere Präzisierung enthält.

Zu Nummer 13 (Artikel 3 Nummer 7a neu - § 61 Absatz 2 Satz 2 - neu VVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.